



Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung in
Schleswig-Holstein (Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2019 bis
2021- BVAnpG 2019-2021)**

Federführend ist das Finanzministerium

A Problem

Nach § 17 des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153) sind die Bezüge der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter und der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger regelmäßig an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen.

Unter Beachtung des Grundsatzes der Alimentation sind neben der Tarifentwicklung im öffentlichen Dienst insbesondere auch die allgemeine Entwicklung des Verbraucherpreisniveaus, die Entwicklung der Nominallöhne, die Entwicklung der Besoldung und Versorgung in Bund und Ländern sowie die innere Struktur der Besoldung sowie die Entwicklung der Finanzen der öffentlichen Haushalte zu berücksichtigen.

Im Zuge der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder am 2. März 2019 in Potsdam mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes ist eine lineare Anpassung der Entgelte in den Stufen 2 bis 6 der Entgeltgruppen zum 1. Januar 2019 um eine Erhöhung von 3,01 % (mindestens 100 €) vereinbart worden. Zum 1. Januar 2020 sieht die Tarifeinigung eine weitere lineare Erhöhung um 3,12 % (mindestens 90 €) und zum 1. Januar 2021 um 1,29 % (mindestens 50 €) vor. Für die Einstiegsbezahlung, also in den Stufen 1 der Entgeltgruppen, ist eine Anhebung zum 1. Januar 2019 um 4,5 %, zum 1. Januar 2020 um 4,3 % und zum 1. Januar 2021 um 1,8 % vorgesehen.

Für Auszubildende sieht die Tarifeinigung eine Erhöhung um einen Festbetrag in Höhe von 50 € jeweils ab 1.1.2019 und ab 1.1.2020 vor.

B Lösung

Mit dem anliegenden Gesetzentwurf werden die Besoldungs- und Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Landes, der Kommunen und der sonstigen Körperschaften des Landes zum 1.1.2019, 1.1.2020 sowie zum 1.1.2021 entsprechend der Tarifeinigung in Höhe der im Tarifvertrag vorgesehenen linearen Anpassung erhöht. Strukturelle Regelungen der Tarifeinigung bleiben aufgrund der Si-

Herstellung eines schnellen Abschlusses dieses Gesetzgebungsvorhabens angenommen und bleiben einem gesonderten Gesetzgebungsvorhaben vorbehalten. Damit wurde auch den verfassungsrechtlichen Vorgaben nach Artikel 109 Absatz 3 Grundgesetz sowie Artikel 61 i.V.m. Artikel 67 Landesverfassung Schleswig-Holstein Rechnung getragen.

Die Besoldungs- und Versorgungsbezüge werden ab 1.1.2019 entsprechend unter Beachtung der versorgungsrechtlichen Systematik (insbesondere unter Beachtung des maßgeblichen Ruhegehaltssatzes) um 3,01 % angepasst. Ab 1.1.2020 erhöhen sich die Besoldungs- und Versorgungsbezüge um 3,12 % und ab 1.1.2021 um 1,29 %.

Die linearen Anpassungen erfassen im Wesentlichen die Grundgehaltssätze, die Familienzuschläge, die Amtszulagen sowie die allgemeine Stellenzulagen. Die in der Tarifeinigung vorgesehenen Mindestbeträge und die gesonderten Erhöhungen der Entgelte der Stufen 1 der Entgeltgruppen werden mit Blick auf die strukturellen Wirkungen und das Abstandsgebot mit diesem Gesetz nicht auf den Beamtenbereich übertragen. Strukturelle Fragen, wie die Stärkung der Einstiegsbesoldung, sollen in einem sich an dieses Gesetz anschließenden Gesetzgebungsverfahren zu strukturellen Fragen des finanziellen Dienstrechts aufgegriffen werden. Hierfür soll die rechnerische Differenz der finanziellen Wirkung der linearen Anpassungen der Besoldung und der Wirkung der Tarifeinigung von ca. 0,4 % verwendet werden. Die Anwärterbezüge werden ab 1.1.2019 und ab 1.1.2020 um einen Festbetrag von jeweils 50 € erhöht.

Dazu ist für das Jahr 2019 im Bereich der Besoldung eine Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro (Anwärterinnen und Anwärter 50 Euro) zum 1. Oktober 2019 vorgesehen.

Das Gesetzeswerk beinhaltet als Anlage die ab 1.1.2019, 1.1.2020 und ab 1.1.2021 maßgebenden Beträge.

C Alternativen

Unter den Prämissen der verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Einhaltung der Defizitobergrenze bestehen grundsätzlich mehrere Varianten einer Anpassungsregelung. Maßgebend ist die Beachtung des Grundsatzes der Amtsangemessenheit der Alimentation.

D Kosten und Verwaltungsaufwand

Die Mehrausgaben aufgrund der linearen Anpassung in 2019 gegenüber dem Jahr 2018 betragen für die Erhöhung der Besoldung ab 1.1.2019 ca. 64,3 Mio. € und für den Bereich der Versorgung ca. 37,87 Mio. €.

Für das Jahr 2019 betragen damit die Mehrausgaben insgesamt ca. 102,17 Mio. €. Für den Kommunalbereich betragen die geschätzten Mehrausgaben ca. 12,78 Mio. € und für sonstige Dienstherren (Zweckverbände, Sozialversicherungsträger etc.) ca. 1,85 Mio. €.

Für die lineare Erhöhung ab 1. Januar 2020 betragen die Mehrausgaben gegenüber dem Jahr 2019 in der Besoldung ca. 64,28 Mio. € und für den Bereich der Versorgung ca. 40,43 Mio. €.

Für das Jahr 2020 betragen damit die Mehrausgaben insgesamt ca. 104,71 Mio. €. Für den Kommunalbereich betragen die geschätzten Mehrausgaben ca. 13,1 Mio. € und für sonstige Dienstherren (Zweckverbände, Sozialversicherungsträger etc.) ca. 1,9 Mio. €.

Die Mehrausgaben für die lineare Erhöhung ab 1. Januar 2021 betragen gegenüber dem Jahr 2020 in der Besoldung ca. 27,41 Mio. € und für den Bereich der Versorgung ca. 17,24 Mio. €.

Für das Jahr 2021 betragen damit die Mehrausgaben insgesamt ca. 44,65 Mio. €. Für den Kommunalbereich betragen die geschätzten Mehrausgaben ca. 5,59 Mio. € und für sonstige Dienstherren (Zweckverbände, Sozialversicherungsträger etc.) ca. 0,81 Mio. €.

Die Mehrausgaben bewegen sich im Rahmen der für die Jahre 2019 bis 2021 getroffenen Vorsorge im Haushalt.

Die Erhöhung der Bezüge sichert und stärkt die Kaufkraft und damit den privaten Konsum. Sonstige Auswirkungen auf die private Wirtschaft sind nicht zu erwarten.

Die Umsetzung des Gesetzes erfordert den üblichen Verwaltungsaufwand, der im Einzelnen nicht beziffert werden kann.

E Vorschläge der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften nach § 93 Absatz 3 Satz 3 LBG

Die Spitzenorganisationen wurden durch das Finanzministerium über die grundlegende Zielrichtung und das beabsichtigte Verfahren frühzeitig eingebunden. Es bestand Einvernehmen über ein stark verkürztes Beteiligungsverfahren. Mit Ausnahme weniger - nachstehend dargestellter - Punkte ergab sich ein grundsätzlicher Konsens zu den vorgesehenen Anpassungen der Besoldung und Beamtenversorgung.

Kritisch wird vom **DBB und DGB** die Nichtberücksichtigung der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger bei der Einmalzahlung in 2019 bewertet. Diesbezüglich wurde insbes. auf die nötige Wertschätzung und den Respekt gegenüber den Menschen hingewiesen, die ihren Beitrag für das Land in der Vergangenheit erbracht haben.

Bewertung

Vor dem Hintergrund der in der Gesetzesbegründung zu Artikel 1 Nr. 3 (vgl. S. 67 f.) dargestellten Gründe wird eine Übertragung der Einmalzahlung auf die Beamtenversorgung abgelehnt. Sie wäre bei einer an den individuellen Ruhegehaltssätzen orientierten Übertragung mit Mehrausgaben von mehr als 2 Mio. Euro verbunden und würde das Personalbudget weiter belasten. Diese Mehrausgaben in der Versorgung müssten an anderer Stelle im aktiven Personalbereich eingespart werden. Damit würde die Maßnahme dem grundlegenden Ziel einer Steigerung der Attraktivität im Bereich der im aktiven Dienst stehenden Beamtinnen und Beamten wiederum entgegen laufen. Eine kostenneutrale Verminderung der Einmalzahlung kann bei der

vorgesehenen Höhe von 100 € daher auch nicht sinnvoll sein und stünde dazu in einem kritischen Verhältnis zu dem operativen Aufwand zur Umsetzung dieser Regelung.

Der **DBB** spricht in seiner Stellungnahme dazu die Frage der Verfassungskonformität der Besoldung an und stellt zunächst heraus, „dass die Einhaltung der Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts der Ermittlung einer verfassungswidrigen Unteralimentation dienen und nicht etwa als Formel für eine konkurrenzfähige und attraktive Besoldung herangezogen werden können.“ Dazu wird auf die unterschiedliche Rechtsprechung in dieser Frage eingegangen. Insbesondere unter Hinweis auf die Problematik des Quervergleichs zu anderen Ländern, in denen ebenfalls Verfahren anhängig sind, und die Problematik des Mindestabstandes zum Existenzminimum, die für 2019 an der Besoldungsgruppe A 2 zu messen sei, ließen die Verfassungsmäßigkeit der Besoldung in Schleswig-Holstein fraglich erscheinen. Dieses spräche „zusätzlich für eine deutliche, spürbare und zeitnahe Nachjustierung im Zuge der Besoldungsstrukturreform.“

Bewertung:

Die Frage der Verfassungskonformität ist in der Gesetzesbegründung nach dem aktuellen Stand der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung dargestellt. Darin sind die verfassungsrechtlichen Unsicherheiten, die insbesondere aus der uneinheitlichen Rechtsprechung resultieren, deutlich gemacht. Für das Land bleibt im Weiteren der Ausgang des vor dem Bundesverfassungsgericht nunmehr anhängigen Verfahrens nach dem Vorlagebeschluss des Verwaltungsgerichts Schleswig vom 20. September 2018 abzuwarten. Ein Verschieben der systemgerechten Anpassung der Besoldung und Beamtenversorgung bis zur abschließenden Klärung dieser Fragen wäre nicht vertretbar und würde dem Grundsatz der Teilhabe an der wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung widersprechen.

Gegenstand des angekündigten Gesetzgebungsverfahrens sind strukturellen Fragen zur Verbesserung der Attraktivität auch gerade im Verhältnis zu den Dienstherren anderer Länder.

Der **DGB** erachtet die selektive Erhöhung der Zulagen nach Anlage 8 bzw. der Erschwerniszulagenverordnung als nicht sachgerecht und bittet um Prüfung einer Erhöhung aller Zulagen.

Dazu wird bereits zu dem angekündigten Gesetz zu strukturellen Fragen des Dienstrechts Stellung genommen und erneut eine Reihe von zentralen Forderungen vorgebracht. Mit strukturellen Verbesserungen der Besoldung und Versorgung müsse auch die Wettbewerbsfähigkeit des Landes als Dienstherr im Wettbewerb der Länder um qualifiziertes Personal gestärkt werden. Dazu zählen die Besoldungshöhe und die Arbeitszeit. Nachstehend die Punkte in Stichworten:

- Wiederherstellung der Sonderzahlungen
- Ruhegehaltsfähigkeit der Zulagen für Polizei, Feuerwehr und Justiz
- Rückkehr zur freien Heilfürsorge durch Wegfall der Eigenbeteiligung
- Abschaffung der Selbstbehalte in der Beihilfe
- Einführung einer pauschalen Beihilfe
- Vereinheitlichung des Familienzuschlags
- Streichung der unteren Besoldungsgruppen A 2 und A 3.

Bewertung:

Die allgemeine Dynamisierung von Zulagen und die weiteren vom DGB angeführten Punkte sind struktureller Natur und werden im Rahmen des anstehenden Gesetzgebungsvorhabens zu strukturellen Fragen geprüft. Neben vorrangigen Regelungen, die aufgrund gesicherter Rechtsprechung zwingend notwendig sind, können allerdings nur solche Verbesserungen geregelt werden, die in den Rahmen der haushaltsrechtlichen Planung passen. Hier wird ggf. eine Priorisierung notwendig sein, bei der die Gewerkschaften mitwirken müssen.

F Länderübergreifende Zusammenarbeit

Die Konferenz Norddeutschland hat am 11. April 2007 beschlossen, unter Geltung der neuen Kompetenzordnung die Zusammenarbeit ihrer Länder auf dem Gebiet des öffentlichen Dienstrechts zu intensivieren. Ziel ist es, im Rahmen der landesrechtlichen Verantwortlichkeiten und unbeschadet der Rechte der Landesparlamente die Grundstrukturen so auszugestalten, dass eine dienstherrenübergreifende Mobilität

gesichert und eine gleichgerichtete Entwicklung des öffentlichen Dienstrechts in den norddeutschen Ländern gefördert wird. Erklärtes Ziel zwischen den norddeutschen Ländern ist es, die jeweiligen Landesbeamtengesetze möglichst einheitlich zu gestalten, so dass eine dienstherrenübergreifende Mobilität gesichert und ein Wettbewerbsföderalismus vermieden wird. Zur Wahrung dieser Zielsetzung unterrichten sich die norddeutschen Länder möglichst frühzeitig und fortlaufend über Vorhaben in den Kernbereichen des Besoldungs-, Versorgungs-, Status- und Laufbahnrechts und prüfen, ob diese gemeinsam mit den anderen norddeutschen Ländern erfolgen sollten.

Der Gesetzentwurf wurde im Rahmen der Norddeutschen Kooperation den anderen Ländern zugeleitet. Bedenken wurden von dort nicht vorgetragen.

G Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Die Informationspflichten der Landesregierung gegenüber dem Landtag richten sich nach dem Parlamentsinformationsgesetz. Der Gesetzentwurf ist dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages zeitgleich zur Beteiligung der Gewerkschaften und Verbände mit Schreiben des Finanzministeriums zugeleitet worden.

H Federführung

Federführend ist das Finanzministerium.

**Gesetz zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung in Schleswig-Holstein
(Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2019 bis 2021- BVAnpG
2019-2021)**

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein für das Jahr 2019
Anpassung der Besoldung für das Jahr 2019**

Das Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. 2019 S.14), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift zu § 17 a wird die Angabe „2018“ durch die Angabe „2019“ ersetzt.
- b) Es wird folgende neue Überschrift zu § 17 b eingefügt:
„§ 17 b Einmalzahlung 2019“.

2. § 17 a wird wie folgt gefasst:

„§ 17 a Anpassung der Besoldung 2019

(1) Ab 1. Januar 2019 erhöhen sich um 3,01 %

1. die Grundgehaltssätze,
2. die Amtszulagen sowie die allgemeine Stellenzulage nach § 47 Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein,
3. die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze),
 - a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,

- b) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
4. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
5. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Nummern 1 und 2 und die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 2 Buchstabe b der Vorbemerkungen der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung,
6. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und von anderen Bezügen nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334),
7. die Anrechnungsbeträge nach Artikel 14 § 4 Absatz 2 des Reformgesetzes,
8. die Beträge der Amtszulagen nach Anlage 2 der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 785) übergeleiteten Verordnung zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608), zuletzt angepasst durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 199).

(2) Der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 wird um 3,01 % erhöht.

(3) Die Anwärtergrundbeträge werden um einen Festbetrag in Höhe von 50 € erhöht.“

3. § 17 b erhält folgende Fassung:

„§ 17 b
Einmalzahlung 2019

(1) Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, die am 1. Oktober 2019 in einem Dienstverhältnis stehen, erhalten für das Jahr 2019 eine einmalige Zahlung in Höhe von 100 Euro, wenn sie an mindestens einem Tag dieses Monats Anspruch auf Dienstbezüge haben oder Elternzeit nach der Elternzeitverordnung in Anspruch nehmen. Für Anwärtinnen und Anwärter mit Anspruch auf Anwärterbezügen gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe dass die Einmalzahlung 50 Euro beträgt.

(2) § 7 Absatz 1 und § 8 gelten entsprechend. Maßgebend sind dabei die am 1. Oktober 2019 oder die am ersten Tag mit Anspruch auf Dienstbezüge oder Anwärterbezügen im Monat Oktober geltenden Verhältnisse. In Fällen einer Elternzeit sind die Verhältnisse maßgebend, die zuletzt vor Eintritt der Elternzeit bestanden haben.

(3) Die Einmalzahlung bleibt bei sonstigen Besoldungsleistungen unberücksichtigt.“

4. § 17 c wird gestrichen.

5. § 79 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird die Angabe „Nummer 7“ durch die Angabe „Nummer 8“ ersetzt.

6. Die Anlagen 5 bis 8 erhalten folgende Fassung:

2. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
B 1	6.466,41
B 2	7.510,98
B 3	7.953,19
B 4	8.416,35
B 5	8.947,74
B 6	9.449,54
B 7	9.937,64
B 8	10.446,38
B 9	11.078,06
B 10	12.486,17
B 11	13.545,27

3. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung W

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	4.502,44	5.903,26	6.684,49

Anlage 6

Familienzuschlag (Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1	Stufe 2
	(§ 44 Absatz 1)	(§ 44 Absatz 2)
Besoldungsgruppen A2 bis A 8	130,46	247,66
übrige Besoldungsgruppen	137,01	254,21

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 117,20 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 363,33 Euro.

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 25,56 Euro,
in Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und
in Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 43 Absatz 2 Satz 1

- in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8: 121,26
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 128,74

Anlage 7**Anwärtergrundbetrag (Monatsbeträge in Euro)**

Einstiegsamt, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 2 bis A 4	1.077,97
A 5 bis A 8	1.204,60
A 9 bis A 11	1.281,22
A 12	1.447,83
A 13	1.481,19
A 13 + Zulage (§ 47 Nummer 2 Buchstabe c) oder R 1	1.517,81

Anlage 8

Amtszulagen und Stellenzulagen (Monatsbeträge)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro / Prozentsatz	
§ 39 Absatz 4 Die Zulage beträgt 1. für die Leiterin oder den Leiter einer Hochschule 2. für die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter der Leiterin oder des Leiters der Hochschule 3. für weitere ständige Vertreterinnen und Vertreter der Leiterin oder des Leiters der Hochschule bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch diese Aufgaben nach Maßgaben des Haushalts 4. für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden eines Hochschulleitungsgremiums 5. für die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden eines Hochschulleitungsgremiums 6. für die weiteren Mitglieder eines Hochschulleitungsgremiums bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch diese Aufgaben nach Maßgabe des Haushalts 7. für die Leiterin oder den Leiter einer regionalen oder örtlichen Abteilung einer Hochschule 8. für die Leiterin oder den Leiter eines Fachbereichs einer Hochschule bei gleichzeitiger Leitung eines Universitätsklinikums nach Maßgabe des Haushalts 9. für die Leiterin oder den Leiter eines zentralen Kollegialorgans bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch Daueraufgaben nach Maßgabe des Haushalts 10. für die Leiterin oder den Leiter einer gemeinsamen Kommission bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch Daueraufgaben nach Maßgabe des Haushalts	mit einer Messzahl <u>bis 4000</u> <u>mehr als 4000</u> 115,04 230,08 63,91 153,39 bis zu 63,91 bis zu 127,82 115,04 230,08 63,91 153,39 bis zu 63,91 bis zu 127,82 63,91 63,91 63,91 63,91 bis zu 178,95 bis zu 178,95 bis zu 63,91 bis zu 63,91 bis zu 63,91 bis zu 63,91	
§ 47 Nummer 1 Buchstabe a Buchstabe b Nummer 2	21,32 83,42 92,71	
§ 48 A 2 bis A 5 A 6 bis A 9 A 10 und höher	115,04 153,39 191,73	
§ 49 Absatz 1 bis 3 Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von einem Jahr von zwei Jahren	85,00 150,00	
§ 49 Absatz 4	65,00	

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro / Prozentsatz	
§ 50		
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		
von einem Jahr	90,00	
von zwei Jahren	150,00	
§ 51	120,00	
§ 52	38,35	
§ 53	80,00	
§ 54	115,00	
§ 55		
wenn ein Amt ausgeübt wird		
der Besoldungsgruppe R 1	205,54	
der Besoldungsgruppe R 2	230,08	
§ 56	260,00	
§ 63	102,26	
Besoldungsordnung A		
Vorbemerkung Nummer 5	230,99	
<i>Besoldungsgruppen</i> <i>Fußnote</i>		
A 3	1, 4	73,44
A 4	1, 2	73,44
A 5	1	39,81
	3, 4	73,44
A 6	2,	39,81
	4,	123,43
	5	155,63
A 9	1	296,42
A 12	3, 4	172,18
A 13	4	206,51
	12, 13, 14, 15	301,22
A 14	6	206,51
A 15	6	249,19
	9	206,51
Besoldungsordnung R		
<i>Besoldungsgruppen</i> <i>Fußnote</i>		
R 1	1 bis 4	228,35
R 2	3 bis 6	228,35
R 3	3, 5	228,35

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro / Prozentsatz
Besoldungsordnung C kw	
<i>Besoldungsgruppe</i> <i>Fußnote</i>	
C 2 kw 1	104,32

Artikel 2

Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein für das Jahr 2020 Anpassung der Besoldung für das Jahr 2020

Das Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 und Artikel 2 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des ab 1.8. 2019 in Kraft tretenden Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Lehramtes an Grundschulen], wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in § 17 a die Angabe „2019“ durch die Angabe „2020“ ersetzt. Die Worte „§ 17 b Einmalzahlung 2019“ werden gestrichen.

2. § 17 a wird wie folgt gefasst:

„§ 17 a Anpassung der Besoldung 2020

(1) Ab 1. Januar 2020 erhöhen sich um 3,12 %

1. die Grundgehaltssätze,
2. die Amtszulagen sowie die allgemeine Stellenzulage nach § 47 Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein,
3. die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze),
 - a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
4. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,

5. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Nummern 1 und 2 und die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 2 Buchstabe b der Vorbemerkungen der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung,
6. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und von anderen Bezügen nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334),
7. die Anrechnungsbeträge nach Artikel 14 § 4 Absatz 2 des Reformgesetzes,
8. die Beträge der Amtszulagen nach Anlage 2 der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 785) übergeleiteten Verordnung zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608), zuletzt angepasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes].

(2) Der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 wird um 3,12 % erhöht.

(3) Die Anwärtergrundbeträge werden um einen Festbetrag in Höhe von 50 € erhöht.“

3. § 17 b wird gestrichen.

4. Die Anlagen 5 bis 8 erhalten folgende Fassung:

2. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
B 1	6.668,16
B 2	7.745,32
B 3	8.201,33
B 4	8.678,94
B 5	9.226,91
B 6	9.744,37
B 7	10.247,69
B 8	10.772,31
B 9	11.423,70
B 10	12.875,74
B 11	13.967,88

3. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung W

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	4.642,92	6.087,44	6.893,05

4. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung C kw

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1 kw	3.708,97	3.831,03	3.953,06	4.075,68	4.200,30	4.324,88	4.449,46	4.574,05	4.700,23	4.827,08	4.953,90	5.080,71	5.207,59	5.334,43	
C 2 kw	3.716,57	3.911,06	4.106,78	4.305,37	4.503,94	4.704,16	4.906,31	5.108,39	5.310,56	5.512,70	5.714,82	5.916,97	6.119,10	6.321,25	6.523,39
C 3 kw	4.069,49	4.294,32	4.519,15	4.746,37	4.975,26	5.204,14	5.433,01	5.661,88	5.890,76	6.119,67	6.348,50	6.577,40	6.806,29	7.035,17	7.264,02
C 4 kw	5.137,26	5.367,34	5.597,43	5.827,51	6.057,59	6.287,65	6.517,76	6.747,80	6.977,88	7.207,95	7.438,06	7.668,12	7.898,21	8.128,28	8.358,37

5. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung R

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Erfahrungsstufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
R 1	4.418,74	4.517,17	4.773,83	5.032,18	5.290,56	5.548,94	5.807,33	6.065,67	6.324,07	6.582,41	6.840,82
R 2		5.133,94	5.392,33	5.650,67	5.909,03	6.167,43	6.425,81	6.684,18	6.942,53	7.200,92	7.459,24
R 3	8.201,33										
R 4	8.678,94										
R 5	9.226,91										
R 6	9.744,37										
R 7	10.247,69										
R 8	10.772,31										
R 9	11.423,70										
R 10	14.023,20										

Anlage 6

Familienzuschlag (Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1	Stufe 2
	(§ 44 Absatz 1)	(§ 44 Absatz 2)
Besoldungsgruppen A2 bis A 8	134,53	255,39
übrige Besoldungsgruppen	141,28	262,14

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 120,86 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 374,67 Euro.

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 25,56 Euro,
in Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und
in Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 43 Absatz 2 Satz 1

- in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8:	125,04
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12:	132,76

Anlage 7**Anwärtergrundbetrag (Monatsbeträge in Euro)**

Einstiegsamt, in das die Anwärtlerin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 2 bis A 4	1.127,97
A 5 bis A 8	1.254,60
A 9 bis A 11	1.331,22
A 12	1.497,83
A 13	1.531,19
A 13 + Zulage (§ 47 Nummer 2 Buchstabe c) oder R 1	1.567,81

Anlage 8

Amtszulagen und Stellenzulagen (Monatsbeträge)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro / Prozentsatz	
§ 39 Absatz 4	mit einer Messzahl	
Die Zulage beträgt	<u>bis 4000</u>	<u>mehr als 4000</u>
1. für die Leiterin oder den Leiter einer Hochschule	115,04	230,08
2. für die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter der Leiterin oder des Leiters der Hochschule	63,91	153,39
3. für weitere ständige Vertreterinnen und Vertreter der Leiterin oder des Leiters der Hochschule bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch diese Aufgaben nach Maßgaben des Haushalts	bis zu 63,91	bis zu 127,82
4. für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden eines Hochschulleitungsgremiums	115,04	230,08
5. für die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden eines Hochschulleitungsgremiums	63,91	153,39
6. für die weiteren Mitglieder eines Hochschulleitungsgremiums bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch diese Aufgaben nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 63,91	bis zu 127,82
7. für die Leiterin oder den Leiter einer regionalen oder örtlichen Abteilung einer Hochschule	63,91	63,91
8. für die Leiterin oder den Leiter eines Fachbereichs einer Hochschule	63,91	63,91
bei gleichzeitiger Leitung eines Universitätsklinikums nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 178,95	bis zu 178,95
9. für die Leiterin oder den Leiter eines zentralen Kollegialorgans bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch Daueraufgaben nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 63,91	bis zu 63,91
10. für die Leiterin oder den Leiter einer gemeinsamen Kommission bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch Daueraufgaben nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 63,91	bis zu 63,91
§ 47		
Nummer 1		
Buchstabe a		21,99
Buchstabe b		86,02
Nummer 2		95,60
§ 48		
A 2 bis A 5		115,04
A 6 bis A 9		153,39
A 10 und höher		191,73
§ 49 Absatz 1 bis 3		
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		
von einem Jahr		85,00
von zwei Jahren		150,00
§ 49 Absatz 4		65,00

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro / Prozentsatz
§ 50	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	90,00
von zwei Jahren	150,00
§ 51	120,00
§ 52	38,35
§ 53	80,00
§ 54	115,00
§ 55	
wenn ein Amt ausgeübt wird	
der Besoldungsgruppe R 1	205,54
der Besoldungsgruppe R 2	230,08
§ 56	260,00
§ 63	102,26
Besoldungsordnung A	
Vorbemerkung Nummer 5	238,20
<i>Besoldungsgruppen</i> <i>Fußnote</i>	
A 3	75,73
A 4	75,73
A 5	41,05
	75,73
A 6	41,05
	127,28
	160,49
A 9	305,67
A 13	212,95
	310,62
A 14	212,95
A 15	256,96
A 16	238,20
Besoldungsordnung R	
<i>Besoldungsgruppen</i> <i>Fußnote</i>	
R 1	235,47
R 2	235,47
R 3	235,47

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro / Prozentsatz
Besoldungsordnung C kw	
<i>Besoldungsgruppe</i> <i>Fußnote</i>	
C 2 kw 1	104,32

Artikel 3

Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein für das Jahr 2021 Anpassung der Besoldung für das Jahr 2021

Das Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Lehramts an Grundschulen], wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in § 17 a die Angabe „2020“ durch die Angabe „2021“ ersetzt.

2. § 17 a wird wie folgt gefasst:

„§ 17 a Anpassung der Besoldung 2021

(1) Ab 1. Januar 2021 erhöhen sich um 1,29 %

1. die Grundgehaltssätze,
2. die Amtszulagen sowie die allgemeine Stellenzulage nach § 47 Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein,
3. die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze),
 - a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
4. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,

5. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Nummern 1 und 2 und die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 2 Buchstabe b der Vorbemerkungen der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung,
6. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und von anderen Bezügen nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334),
7. die Anrechnungsbeträge nach Artikel 14 § 4 Absatz 2 des Reformgesetzes,
8. die Beträge der Amtszulagen nach Anlage 2 der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVObI. Schl.-H. S. 785) übergeleiteten Verordnung zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608), zuletzt angepasst durch Artikel 2 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes].

(2) Der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 wird um 1,29 % erhöht.“

3. Die Anlagen 5 bis 8 erhalten folgende Fassung:

2. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B

(Monatsbeträge in Euro)

B 1	6.754,18
B 2	7.845,23
B 3	8.307,13
B 4	8.790,90
B 5	9.345,94
B 6	9.870,07
B 7	10.379,89
B 8	10.911,27
B 9	11.571,07
B 10	13.041,84
B 11	14.148,07

3. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung W

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	4.702,81	6.165,97	6.981,97

4. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung C kw

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1 kw	3.756,82	3.880,45	4.004,05	4.128,26	4.254,48	4.380,67	4.506,86	4.633,06	4.760,86	4.889,35	5.017,81	5.146,25	5.274,77	5.403,24	
C 2 kw	3.764,51	3.961,51	4.159,76	4.360,91	4.562,04	4.764,84	4.969,60	5.174,29	5.379,07	5.583,81	5.788,54	5.993,30	6.198,04	6.402,79	6.607,54
C 3 kw	4.121,99	4.349,72	4.577,45	4.807,60	5.039,44	5.271,27	5.503,10	5.734,92	5.966,75	6.198,61	6.430,40	6.662,25	6.894,09	7.125,92	7.357,73
C 4 kw	5.203,53	5.436,58	5.669,64	5.902,68	6.135,73	6.368,76	6.601,84	6.834,85	7.067,89	7.300,93	7.534,01	7.767,04	8.000,10	8.233,13	8.466,19

5. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung R

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Erfahrungsstufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
R 1	4.475,74	4.575,44	4.835,41	5.097,10	5.358,81	5.620,52	5.882,24	6.143,92	6.405,65	6.667,32	6.929,07
R 2		5.200,17	5.461,89	5.723,56	5.985,26	6.246,99	6.508,70	6.770,41	7.032,09	7.293,81	7.555,46
R 3											
R 4											
R 5											
R 6											
R 7											
R 8											
R 9											
R 10											

Anlage 6

Familienzuschlag (Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1	Stufe 2
	(§ 44 Absatz 1)	(§ 44 Absatz 2)
Besoldungsgruppen A2 bis A 8	136,27	258,69
übrige Besoldungsgruppen	143,10	265,52

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 122,42 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 379,50 Euro.

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 25,56 Euro,
in Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und
in Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 43 Absatz 2 Satz 1

- in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8: 126,65
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 134,47

Anlage 7**Anwärtergrundbetrag** (Monatsbeträge in Euro)

Einstiegsamt, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 2 bis A 4	1.127,97
A 5 bis A 8	1.254,60
A 9 bis A 11	1.331,22
A 12	1.497,83
A 13	1.531,19
A 13 + Zulage (§ 47 Nummer 2 Buchstabe c) oder R 1	1.567,81

Anlage 8

Amtszulagen und Stellenzulagen (Monatsbeträge)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro / Prozentsatz	
§ 39 Absatz 4	mit einer Messzahl	
Die Zulage beträgt	<u>bis 4000</u>	<u>mehr als 4000</u>
1. für die Leiterin oder den Leiter einer Hochschule	115,04	230,08
2. für die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter der Leiterin oder des Leiters der Hochschule	63,91	153,39
3. für weitere ständige Vertreterinnen und Vertreter der Leiterin oder des Leiters der Hochschule bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch diese Aufgaben nach Maßgaben des Haushalts	bis zu 63,91	bis zu 127,82
4. für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden eines Hochschulleitungsgremiums	115,04	230,08
5. für die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden eines Hochschulleitungsgremiums	63,91	153,39
6. für die weiteren Mitglieder eines Hochschulleitungsgremiums bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch diese Aufgaben nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 63,91	bis zu 127,82
7. für die Leiterin oder den Leiter einer regionalen oder örtlichen Abteilung einer Hochschule	63,91	63,91
8. für die Leiterin oder den Leiter eines Fachbereichs einer Hochschule	63,91	63,91
bei gleichzeitiger Leitung eines Universitätsklinikums nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 178,95	bis zu 178,95
9. für die Leiterin oder den Leiter eines zentralen Kollegialorgans bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch Daueraufgaben nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 63,91	bis zu 63,91
10. für die Leiterin oder den Leiter einer gemeinsamen Kommission bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch Daueraufgaben nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 63,91	bis zu 63,91
§ 47		
Nummer 1		
Buchstabe a		22,27
Buchstabe b		87,13
Nummer 2		96,83
§ 48		
A 2 bis A 5		115,04
A 6 bis A 9		153,39
A 10 und höher		191,73
§ 49 Absatz 1 bis 3		
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		
von einem Jahr		85,00
von zwei Jahren		150,00
§ 49 Absatz 4		65,00

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro / Prozentsatz
§ 50	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	90,00
von zwei Jahren	150,00
§ 51	120,00
§ 52	38,35
§ 53	80,00
§ 54	115,00
§ 55	
wenn ein Amt ausgeübt wird	
der Besoldungsgruppe R 1	205,54
der Besoldungsgruppe R 2	230,08
§ 56	260,00
§ 63	102,26
Besoldungsordnung A	
Vorbemerkung Nummer 5	241,27
<i>Besoldungsgruppen</i> <i>Fußnote</i>	
A 3 1, 4	76,71
A 4 1, 2	76,71
A 5 1	41,58
3, 4	76,71
A 6 2,	41,58
4,	128,92
5	162,56
A 9 1	309,61
A 13 4	215,70
12, 13, 14, 15	314,63
A 14 6	215,70
A 15 6	260,27
A 16 8	241,27
Besoldungsordnung R	
<i>Besoldungsgruppen</i> <i>Fußnote</i>	
R 1 1 bis 4	238,51
R 2 3 bis 6	238,51
R 3 3, 5	238,51

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro / Prozentsatz
Besoldungsordnung C kw <i>Besoldungsgruppe</i> <i>Fußnote</i> C 2 kw 1	104,32

Artikel 4

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein für das Jahr 2019

Anpassung der Versorgung im Jahr 2019

Das Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert Gesetz vom 12. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 896), wird wie folgt geändert:

1. § 58 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 wird die Angabe „2,69“ durch die Angabe „2,77“ ersetzt.
 - b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „0,90“ durch die Angabe „0,93“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „0,67“ durch die Angabe „0,69“ ersetzt.
2. In § 59 Absatz 3 wird die Angabe „1,79“ ersetzt durch die Angabe „1,84“ ersetzt.
3. § 60 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe „2,67“ durch die Angabe „2,75“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „2,27“ durch die Angabe „2,34“ ersetzt.
 - ccc) In Nummer 1 Buchstabe c wird die Angabe „1,86“ durch die Angabe „1,92“ ersetzt.
 - ddd) In Nummer 2 Buchstabe a wird die Angabe „1,86“ durch die Angabe „1,92“ ersetzt.
 - eee) In Nummer 2 Buchstabe b wird die Angabe „1,60“ durch die Angabe „1,65“ ersetzt.
 - fff) In Nummer 2 Buchstabe c wird die Angabe „1,30“ durch die Angabe „1,34“ ersetzt.

ggg) In Nummer 3 Buchstabe a wird die Angabe „1,15“ durch die Angabe „1,18“ ersetzt.

hhh) In Nummer 3 Buchstabe b wird die Angabe „0,98“ durch die Angabe „1,01“ ersetzt.

iii) In Nummer 3 Buchstabe c wird die Angabe „0,80“ durch die Angabe „0,82“ ersetzt.

jjj) In Nummer 4 Buchstabe a wird die Angabe „0,72“ durch die Angabe „0,74“ ersetzt.

kkk) In Nummer 4 Buchstabe b wird die Angabe „0,61“ durch die Angabe „0,63“ ersetzt.

lll) In Nummer 4 Buchstabe c wird die Angabe „0,50“ durch die Angabe „0,52“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „2,67“ durch die Angabe „2,75“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „0,90“ durch die Angabe „0,93“ ersetzt.

4. § 80 a wird wie folgt gefasst:

„§ 80 a

Erhöhung der Versorgungsbezüge

(1) Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gilt die Erhöhung nach Artikel 1 Nummer 2 des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2019 bis 2021 vom [Einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] entsprechend für die dort genannten Bestandteile sowie für die Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind.

(2) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. Januar 2019 um 62,08 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Bundesbesoldungsordnungen A und B in der bis zum 29. Februar 2012 geltenden Fassung oder nach § 47 Nummer 1 Buchstabe a oder b oder Nummer 2 SHBesG bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.“

5. In § 82 a Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „0,90“ durch die Angabe „0,93“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein für das Jahr 2020

Anpassung der Versorgung im Jahr 2020

Das Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVObI. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom [einfügen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes], wird wie folgt geändert:

1. § 58 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 wird die Angabe „2,77“ durch die Angabe „2,86“ ersetzt.
 - b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „0,93“ durch die Angabe „0,96“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „0,69“ durch die Angabe „0,71“ ersetzt.
2. In § 59 Absatz 3 wird die Angabe „1,84“ durch die Angabe „1,90“ ersetzt.
3. § 60 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe „2,75“ durch die Angabe „2,84“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „2,34“ durch die Angabe „2,41“ ersetzt.
 - ccc) In Nummer 1 Buchstabe c wird die Angabe „1,92“ durch die Angabe „1,98“ ersetzt.
 - ddd) In Nummer 2 Buchstabe a wird die Angabe „1,92“ durch die Angabe „1,98“ ersetzt.
 - eee) In Nummer 2 Buchstabe b wird die Angabe „1,65“ durch die Angabe „1,70“ ersetzt.
 - fff) In Nummer 2 Buchstabe c wird die Angabe „1,34“ durch die Angabe „1,38“ ersetzt.

ggg) In Nummer 3 Buchstabe a wird die Angabe „1,18“ durch die Angabe „1,22“ ersetzt.

hhh) In Nummer 3 Buchstabe b wird die Angabe „1,01“ durch die Angabe „1,04“ ersetzt.

iii) In Nummer 3 Buchstabe c wird die Angabe „0,82“ durch die Angabe „0,85“ ersetzt.

jjj) In Nummer 4 Buchstabe a wird die Angabe „0,74“ durch die Angabe „0,76“ ersetzt.

kkk) In Nummer 4 Buchstabe b wird die Angabe „0,63“ durch die Angabe „0,65“ ersetzt.

lll) In Nummer 4 Buchstabe c wird die Angabe „0,52“ durch die Angabe „0,54“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „2,75“ durch die Angabe „2,84“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „0,93“ durch die Angabe „0,96“ ersetzt.

4. § 80 a wird wie folgt gefasst:

„§ 80 a

Erhöhung der Versorgungsbezüge

(1) Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gilt die Erhöhung nach Artikel 2 Nummer 2 des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2019 bis 2021 vom [Einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] entsprechend für die dort genannten Bestandteile sowie für die Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind.

(2) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. Januar 2020 um 64,02 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Bundesbesoldungsordnungen A und B in der bis zum 29. Februar 2012 geltenden Fassung oder nach § 47 Nummer 1 Buchstabe a oder b oder Nummer 2 SHBesG bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.“

5. In § 82 a Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „0,93“ durch die Angabe „0,96“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein für das Jahr 2021

Anpassung der Versorgung im Jahr 2021

Das Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom [einfügen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes], wird wie folgt geändert:

1. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 wird die Angabe „2,86“ durch die Angabe „2,90“ ersetzt.
- b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „0,96“ durch die Angabe „0,97“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „0,71“ durch die Angabe „0,72“ ersetzt.

2. In § 59 Absatz 3 wird die Angabe „1,90“ durch die Angabe „1,92“ ersetzt.

3. § 60 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe „2,84“ durch die Angabe „2,88“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „2,41“ durch die Angabe „2,44“ ersetzt.
 - ccc) In Nummer 1 Buchstabe c wird die Angabe „1,98“ durch die Angabe „2,01“ ersetzt.
 - ddd) In Nummer 2 Buchstabe a wird die Angabe „1,98“ durch die Angabe „2,01“ ersetzt.
 - eee) In Nummer 2 Buchstabe b wird die Angabe „1,70“ durch die Angabe „1,72“ ersetzt.
 - fff) In Nummer 2 Buchstabe c wird die Angabe „1,38“ durch die Angabe „1,40“ ersetzt.

- ggg) In Nummer 3 Buchstabe a wird die Angabe „1,22“ durch die Angabe „1,24“ ersetzt.
- hhh) In Nummer 3 Buchstabe b wird die Angabe „1,04“ durch die Angabe „1,05“ ersetzt.
- iii) In Nummer 3 Buchstabe c wird die Angabe „0,85“ durch die Angabe „0,86“ ersetzt.
- jjj) In Nummer 4 Buchstabe a wird die Angabe „0,76“ durch die Angabe „0,77“ ersetzt.
- kkk) In Nummer 4 Buchstabe b wird die Angabe „0,65“ durch die Angabe „0,66“ ersetzt.
- lll) In Nummer 4 Buchstabe c wird die Angabe „0,54“ durch die Angabe „0,55“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „2,84“ durch die Angabe „2,88“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „0,96“ durch die Angabe „0,97“ ersetzt.

4. § 80 a wird wie folgt gefasst:

„§ 80 a

Erhöhung der Versorgungsbezüge

(1) Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gilt die Erhöhung nach Artikel 3 Nummer 2 des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2019 bis 2021 vom [Einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] entsprechend für die dort genannten Bestandteile sowie für die Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind.

(2) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. Januar 2021 um 64,85 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Bundesbesoldungsordnungen A und B in der bis zum 29. Februar 2012 geltenden Fassung oder nach § 47 Nummer 1 Buchstabe a oder b oder Nummer 2 SHBesG bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.“

5. In § 82 a Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „0,96“ durch die Angabe „ 0,97“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Erschwerniszulagenverordnung für das Jahr 2019

Anpassung der Erschwerniszulagen im Jahr 2019

§ 4 der Erschwerniszulagenverordnung vom 3. Dezember 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 544), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 830), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „3,07 Euro“ durch die Angabe „3,52 Euro“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird die Angabe „1,28 Euro“ durch die Angabe „1,42 Euro“ ersetzt.

2. In Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „4,20 Euro“ durch die Angabe „4,33 Euro“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Erschwerniszulagenverordnung für das Jahr 2020

Anpassung der Erschwerniszulagen im Jahr 2020

§ 4 der Erschwerniszulagenverordnung vom 3. Dezember 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 544), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes], wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „3,52 Euro“ durch die Angabe „3,63 Euro“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird die Angabe „1,42 Euro“ durch die Angabe „1,46 Euro“ ersetzt.

2. In Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „4,33 Euro“ durch die Angabe „4,47 Euro“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung der Erschwerniszulagenverordnung für das Jahr 2021

Anpassung der Erschwerniszulagen im Jahr 2021

§ 4 der Erschwerniszulagenverordnung vom 3. Dezember 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 544), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes], wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „3,63 Euro“ durch die Angabe „3,68 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „1,46 Euro“ durch die Angabe „1,48 Euro“ ersetzt.
2. In Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „4,47 Euro“ durch die Angabe „4,53 Euro“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung der Mehrarbeitsvergütungsverordnung für das Jahr 2019

Anpassung der Mehrarbeitsvergütung im Jahr 2019

§ 4 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung vom 8. Juni 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 483), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 815), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vergütung beträgt je Stunde bei Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen

A 2 bis A 4	12,97 Euro,
A 5 bis A 8	15,32 Euro,
A 9 bis A 12	21,02 Euro,
A 13 bis A 16	28,99 Euro.“
2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „16,12 Euro“ durch die Angabe „19,56 Euro“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „19,97 Euro“ durch die Angabe „24,22 Euro“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird die Angabe „23,71 Euro“ durch die Angabe „28,77 Euro“ ersetzt.
- d) In Nummer 4 wird die Angabe „27,71 Euro“ durch die Angabe „33,62 Euro“ ersetzt.
- e) In Nummer 5 wird die Angabe „27,71 Euro“ durch die Angabe „33,62 Euro“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung der Mehrarbeitsvergütungsverordnung für das Jahr 2020 Anpassung der Mehrarbeitsvergütung im Jahr 2020

§ 4 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung vom 8. Juni 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes], wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vergütung beträgt je Stunde bei Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen

A 2 bis A 4 13,37 Euro,

A 5 bis A 8 15,80 Euro,

A 9 bis A 12 21,68 Euro,

A 13 bis A 16 29,89 Euro.“

2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „19,56 Euro“ durch die Angabe „20,17 Euro“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „24,22 Euro“ durch die Angabe „24,98 Euro“ ersetzt.

- c) In Nummer 3 wird die Angabe „28,77 Euro“ durch die Angabe „29,67 Euro“ ersetzt.
- d) In Nummer 4 wird die Angabe „33,62 Euro“ durch die Angabe „34,67 Euro“ ersetzt.
- e) In Nummer 5 wird die Angabe „33,62 Euro“ durch die Angabe „34,67 Euro“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung der Mehrarbeitsvergütungsverordnung für das Jahr 2021

Anpassung der Mehrarbeitsvergütung im Jahr 2021

§ 4 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung vom 8. Juni 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes], wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vergütung beträgt je Stunde bei Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen

A 2 bis A 4 13,54 Euro,

A 5 bis A 8 16,00 Euro,

A 9 bis A 12 21,96 Euro,

A 13 bis A 16 30,28 Euro.“

2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „20,17 Euro“ durch die Angabe „20,43 Euro“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „24,98 Euro“ durch die Angabe „25,30 Euro“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird die Angabe „29,67 Euro“ durch die Angabe „30,05 Euro“ ersetzt.
- d) In Nummer 4 wird die Angabe „34,67 Euro“ durch die Angabe „35,12 Euro“ ersetzt.

- e) In Nummer 5 wird die Angabe „34,67 Euro“ durch die Angabe „35,12 Euro“ ersetzt.

Artikel 13

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

1. Artikel 1 mit Wirkung vom 1. Januar 2019,
2. Artikel 2 am 1. Januar 2020,
3. Artikel 3 am 1. Januar 2021.
4. Artikel 4 mit Wirkung vom 1. Januar 2019,
5. Artikel 5 am 1. Januar 2020,
6. Artikel 6 am 1. Januar 2021,
7. Artikel 7 mit Wirkung vom 1. Januar 2019,
8. Artikel 8 am 1. Januar 2020,
9. Artikel 9 am 1. Januar 2021,
10. Artikel 10 mit Wirkung vom 1. Januar 2019,
11. Artikel 11 am 1. Januar 2020,
12. Artikel 12 am 1. Januar 2021.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther
Ministerpräsident

Monika Heinold
Finanzministerin

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Ziel des Gesetzes

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die Dienst- und Versorgungsbezüge im Zeitraum 2019 bis 2021 erhöht.

Der Gesetzgeber hat nach § 17 des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein die Besoldung entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung durch Gesetz regelmäßig anzupassen. Diese Verpflichtung konkretisiert das über Artikel 33 Absatz 5 GG verfassungsrechtlich gesicherte Alimentationsprinzip. Es verpflichtet den Dienstherrn, die Beamtinnen und Beamten und ihre Familien lebenslang angemessen zu alimentieren und ihnen nach dem Dienstrang, nach der mit dem Amt verbundenen Verantwortung und nach der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards einen angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren. Dies umfasst die Verpflichtung zu einer kontinuierlichen Fortschreibung der Besoldungshöhe über die Jahre hinweg.

Ausgehend von der Tarifeinigung am 2. März 2019 erfolgt die Vorlage dieses Gesetzentwurfs zur Anpassung der Besoldung und Beamtenversorgung nach einem verkürzten Beteiligungsverfahren im Einvernehmen mit den beteiligten Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und den kommunalen Landesverbänden. Der Gesetzentwurf beschränkt sich im Wesentlichen auf die Übertragung der linearen Erhöhung der Entgelte unter Ausklammerung struktureller Tarifregelungen. Die Verkürzung des Beteiligungsverfahrens ermöglicht eine zeitnahe Teilhabe der Beamtinnen und Beamten. Sonstige strukturelle Fragen sollen in einem sich anschließenden Gesetzgebungsverfahren bis 2020 aufgegriffen werden.

Die lineare Erhöhung der Bezüge orientiert sich in den Jahren 2019 bis 2021 an dem Tarifabschluss für die Beschäftigten der Länder in den Jahren 2019 und 2021.

Die Tarifeinigung vom 2. März 2019 sieht bezüglich der Tarifentgelte der Anlage B zum TV-L eine Steigerung im Gesamtvolumen von 3,2 % für 2019, 3,2 % für 2020 und 1,4 % für 2021 vor. Im Detail ergibt sich daraus folgende Steigerungen der Tabellenentgelte der Anlage B zum TV-L

ab 1.1.2019 linear 3,01 % (Stufe 1 linear 4,5 %), mindestens 100 €,

ab 1.1.2020 linear 3,12 % Stufe 1 linear 4,3 %), mindestens 90 € und

ab 1.1.2021 linear 1,29 % (Stufe 1 linear 1,8 %), mindestens 50 €.

Die strukturellen Elemente der Erhöhung der Tabellenentgelte (Mindestbeträge und gesonderte Erhöhung der Stufen 1) bedürfen einer gesonderten strukturellen Überprüfung für den Beamten- und Richterbereich und können nicht einfach übertragen werden. Aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Ausgestaltung der Alimentation wird entsprechend dem Grundsatz des Abstandsgebotes eine Übertragung der Erhöhung der Mindestbeträge im Rahmen der Besoldungsanpassung nicht für vertretbar erachtet. Wie das Bundesverfassungsgericht in den Leitsätzen der Entscheidungen vom 23.5.2017 – 2 BvR 883/14, 2 BvR 905/14 betont hat, stellt das Abstandsgebot einen hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums dar, der in enger Anbindung zum Alimentationsprinzip und zum Leistungsgrundsatz steht. Ungeachtet seines weiten Gestaltungsspielraumes sei der Besoldungsgesetzgeber gehindert, den Abstand zwischen verschiedenen Besoldungsgruppen dauerhaft einzu-ebnen, soweit der Gesetzgeber nicht in dokumentierter Art und Weise von seiner Befugnis zur Neueinschätzung der Ämterwertigkeit und Neustrukturierung des Besoldungsgefüges Gebrauch macht. Eine sukzessive Einebnung ohne entsprechende Neubewertung würde diesen Grundsätzen widersprechen.

Die in der Tarifeinigung für den Einstiegsbereich (Stufen 1 der Entgeltgruppen) vorgesehenen strukturellen Erhöhungen decken sich mit strukturellen Überlegungen zur Stärkung der Einstiegsbesoldung, die mit Blick auf den nötigen Gleichklang mit der allg. Entwicklung auch im Interesse der Konkurrenzfähigkeit der öffentlich-rechtlichen Dienstherrn bei der Personalgewinnung als notwendig erachtet werden. Auch hier ist eine einfache Übertragung aufgrund des Abstandsgebotes und den Abweichungen in der Tabellenstruktur nicht möglich.

Wegen der komplexen verfassungsrechtlichen Fragestellungen erfordern strukturelle Veränderungen der Besoldung einen größeren zeitlichen Vorlauf. Eine Verkürzung der Beteiligungsfristen kommt wegen der Bedeutung der klärungsbedürftigen Fragen dabei nicht in Betracht. Ebenso wenig lässt sich die Dauer des parlamentarischen Verfahrens exakt prognostizieren. Möglicherweise wird der Landtag wie schon bei früheren Änderungen des Besoldungsrechts ein parlamentarisches Anhörungsverfahren beschließen. Andererseits haben die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger die berechnete Erwartung, möglichst rasch in den Genuss der linearen Komponenten der Tarifeinigung zu gelangen. Vor diesem Hintergrund hat sich die Landesregierung dafür entschieden, unter Ausschöpfung aller Kürzungsmöglichkeiten für das Verfahren in einem ersten Gesetzgebungsschritt zunächst den Entwurf über die lineare Steigerung der Bezüge in das Gesetzgebungsverfahren einzubringen.

Ein zweites Gesetzgebungsvorhaben zur Klärung struktureller Fragen soll im Anschluss auf den Weg gebracht werden. Darin soll mindestens der Differenzbetrag im Umfang von ca. 0,4 % eingesetzt werden, der sich aus dem in den Jahren 2019 bis 2021 ergebenden Unterschied zwischen den linearen Anpassungen von 3,01 %, 3,12 % und 1,29 % sowie der vorstehend dargestellten Volumenwirkung der Tarifeinigung i.H.v. 3,2 %, 3,2 % und 1,4 % ergibt.

Damit sollen insbesondere die Einstiegsbesoldung in allen Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und R gestärkt und den daraus resultierenden unmittelbaren Folgewirkungen Rechnung getragen werden, um den verfassungsrechtlichen Anforderungen nachzukommen.

Vor diesem Hintergrund sieht dieser Gesetzentwurf im Wesentlichen folgende Regelungen vor:

a) Lineare Erhöhung der Grundgehälter und der im Gesetzentwurf im Einzelnen aufgeführten weiteren Bezügebestandteile

- zum 1. Januar 2019 um 3,01 %

- zum 1. Januar 2020 um 3,12 %

- zum 1. Januar 2021 um 1,29 %.

Für die Beamtenversorgung gilt diese Erhöhung entsprechend für die genannten Bestandteile der Versorgungsbezüge.

b) Die Anwärtergrundbeträge werden erhöht

- zum 1. Januar 2019 um 50 Euro und

- zum 1. Januar 2020 um 50 Euro.

2. Grundsatz der Amtsangemessenheit der Alimentation

Neben den bereits angesprochenen Aspekten des Abstandsgebotes erfolgt ausgehend von den vom Bundesverfassungsgericht in den Entscheidungen vom 5. Mai 2015 – 2 BvL 17/09 u.a. - und 17. November 2015 – 2 BvL 19/09 u.a. - aufgestellten Kriterien eine Prüfung der Frage der Verfassungskonformität der Alimentation. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in der Folge der genannten Entscheidungen in weiteren Vorlagebeschlüssen (u.a. Bundesverwaltungsgericht vom 22.9.2017 – Az. BVerfG 1 BvL 4/18) oder Entscheidungen tlw. abweichende Kriterien definiert wurden. Für Schleswig-Holstein sieht das Verwaltungsgericht Schleswig in einem Einzelfall (Besoldungsgruppe A 7) einen Verstoß gegen den Alimentationsgrundsatz und hat mit Vorlagebeschluss vom 20. September 2018 – 12 A 69/18 – das Verfahren zur Herbeiführung einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ausgesetzt. In anderen Fällen, die höhere Besoldungsgruppen betreffen, hatte das Verwaltungsgericht die Klagen jeweils abgewiesen. Die an der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts orientierte Bewertung in diesem Gesetzentwurf muss daher vor dem Hintergrund einer uneinheitlichen und weiterhin nicht abschließenden Rechtsprechung vorgenommen werden.

Die Prüfung der Verfassungskonformität beschränkt sich auf die Wirkung der mit diesem Gesetz vorgesehenen Übertragung der in der Tarifeinigung vom 2. März 2019 ableitbaren linearen Wirkung der Tariferhöhungen. Wie bereits ausgeführt, werden die von den Tarifvertragsparteien in der Tarifeinigung vereinbarten strukturellen Änderungen der Tabellenentgelte außerhalb dieses Gesetzgebungsverfahrens gesondert bewertet und sollen in einem sich anschließenden Gesetzgebungsvorhaben berücksichtigt werden.

Für die Berechnungen wurden zunächst die pauschalierenden Annahmen aus den o.a. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (u.a. jahresbezogene Indexbetrachtung, keine Einbeziehung von Einmalzahlungen, Sockeleffekten oder die Kür-

zung der Sonderzuwendung im Tarifbereich) übernommen. Entsprechend dem Vorgehen in der Gesetzesbegründung zum Entwurf eines Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2017 bis 2018 (Drs. 18/5291) und dem Bericht des Finanzministeriums vom 8. Juni 2015 (Umdruck 18/4510) wurde zunächst eine von einzelnen Besoldungsgruppen unabhängige pauschale Berechnung vorgenommen. Für die Kürzung der Sonderzahlung ab 2007 wurde dabei ein pauschaler Absenkungseffekt von ca. 5,08 % unterstellt. In einem zweiten Schritt wird eine auf einzelne Besoldungsgruppen bezogene Prüfung auf Grundlage von Jahresbeträgen der Besoldung bzw. der Tarifentgelte vorgenommen. Die Betrachtung der Jahresbeträge erlaubt eine deutlich genauere Betrachtung der tatsächlichen Entwicklung der Besoldung im Vergleich zu den maßgebenden Parametern.

Im Ergebnis der Prüfungen ergab sich zunächst, dass zum Stand Ende 2018 von einer in der Höhe verfassungskonformen Besoldung und Beamtenversorgung in Schleswig-Holstein auszugehen ist. In der Prüfungsstufe 1 ergab sich in den vorgenommenen Berechnungen kein unzulässiges Überschreiten in mehr als zwei von insgesamt fünf Parametern. Der Abstand zur Grundsicherung wurde dabei gewahrt. Die Vermutung einer verfassungswidrigen Alimentation besteht damit nicht.

Nachstehend wird das Ergebnis der Prüfung näher dargestellt.

Parameter: Abstand zur Tarifentwicklung

In einem ersten Schritt ist die Entwicklung zum Stand 31.12.2018 dargestellt. Entsprechend der vom Bundesverfassungsgericht gewählten pauschalen Betrachtung der Wirkung der allg. linearen Tarifsteigerungen ergibt sich folgendes Bild im Zeitraum von 2003 bis 2018:

	Prozentuale Steigerung		Indexberechnung		Abzug SZG ab 2007	Indexdiff.	Rückstand Besoldung
	Bes	Tarif	Bes	Tarif			
2003			100,000	100,000		0,000	0,00%
2004	2	2	102,000	102,000	0,000	0,000	0,00%
2005	0	0	102,000	102,000	0,000	0,000	0,00%
2006	0	0	102,000	102,000	0,000	0,000	0,00%
2007	0	0	102,000	102,000	5,182	-5,182	-5,35%
2008	2,9	2,9	104,958	104,958	5,182	-5,182	-5,19%

2009	3	3	108,107	108,107	5,182	-5,182	-5,03%
2010	1,2	1,2	109,404	109,404	5,182	-5,182	-4,97%
2011	1,5	1,5	111,045	111,045	5,182	-5,182	-4,89%
2012	1,7	1,9	112,933	113,155	5,182	-5,404	-5,01%
2013	2,45	2,65	115,700	116,154	5,182	-5,635	-5,10%
2014	2,75	2,95	118,881	119,580	5,182	-5,880	-5,17%
2015	1,9	2,1	121,140	122,091	5,182	-6,133	-5,29%
2016	2,1	2,3	123,684	124,899	5,182	-6,397	-5,40%
2017	1,8	2	125,910	127,397	5,182	-6,668	-5,52%
2018	2,35	2,35	128,869	130,391	5,182	-6,703	-5,42%

Für den maßgeblichen Zeitraum von 15 Jahren (Basisjahr 2003) ergibt sich damit ein Rückstand von 5,42 %. Sofern von der hier als statisch behandelten Sonderzahlungsregelung, die sich aus der bis 2007 geltenden Rechtslage gem. § 6 Abs. 2 Satz 4 des Sonderzahlungsgesetzes vom 12. November 2013 (GVObI. Schl.-H.S. 546) ergab, Abstand genommen wird und eine sich ab 2007 weiter dynamisch entwickelnde Sonderzahlung unterstellt würde, ergäbe sich ein Rückstand in 2018 von 6,6 %. In beiden Szenarien wird damit die maßgebende Grenze eines noch zulässigen Rückstandes von 5 % überschritten. Gegenüber 2017 hat sich der Rückstand allerdings verringert, da die Wirkung der Kürzungen, die mit dem Gesetz über die Gewährung jährlicher Sonderzahlungen vom 12. November 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 546) ab 2003 verbunden waren aufgrund des Basisjahres 2003 aus dem maßgeblichen Zeitraum von 15 Jahren herausfallen.

Bei einer Prüfung der einzelnen Besoldungs-/Entgeltgruppen auf Basis der Jahresbruttobeträge ergibt sich ein differenzierteres Bild (vgl. Anlage 1 zur Begründung am Ende dieser Drucksache). Ein Überschreiten der zulässigen Höchstgrenze von 5 % ergibt sich danach nur im Bereich der Besoldungsgruppen A 3 bis A 12. Ämter nach A 2 haben seit Jahren keine Bedeutung mehr und sollen aus dem Besoldungsgesetz gestrichen werden. Ämter nach B 10 oder B 11 sind nicht mehr geregelt. Der besonders hohe Wert im Vergleich der Besoldungsgruppe A 12 zur Entgeltgruppe E 12/Bat III wird in der Tabelle nur nachrichtlich angegeben. Aufgrund der Umstrukturierungen durch die Einführung des TV-L ist die Überleitung der BAT III in die E 11 maßgebend. Für den geringeren relativen Rückstand der Besoldungsentwicklung im Bereich der Besoldungsgruppen A 13 und höher ist neben strukturellen Änderungen aufgrund der Umstellung vom BAT auf den TV-L auch die Kürzung der Jahressonderzahlung nach dem TV-L ursächlich, die tendenziell in den oberen Entgeltgruppen

ebenfalls zu einer höheren Kürzung der Entgelte geführt hatte. Für die Jahre 2019 bis 2021 wird nach der Tarifeinigung die tarifliche Sonderzahlung eingefroren. Diese Regelung hat keine Folgerungen für die Besoldung.

Für die Anpassung in 2019 ergibt sich folgendes Bild für den Zeitraum von 2004 bis 2019:

	Prozentuale Steigerung		Indexberechnung		Abzug SZG ab 2007	Indexdiff.	Rückstand
	Bes	Tarif	Bes	Tarif			Besoldung
2004			100,000	100,000	0,000	0,000	0,00%
2005	0	0	100,000	100,000	0,000	0,000	0,00%
2006	0	0	100,000	100,000	0,000	0,000	0,00%
2007	0	0	100,000	100,000	5,080	-5,080	-5,35%
2008	2,9	2,9	102,900	102,900	5,080	-5,080	-5,19%
2009	3	3	105,987	105,987	5,080	-5,080	-5,03%
2010	1,2	1,2	107,259	107,259	5,080	-5,080	-4,97%
2011	1,5	1,5	108,868	108,868	5,080	-5,080	-4,89%
2012	1,7	1,9	110,718	110,936	5,080	-5,298	-5,01%
2013	2,45	2,65	113,431	113,876	5,080	-5,525	-5,10%
2014	2,75	2,95	116,550	117,235	5,080	-5,765	-5,17%
2015	1,9	2,1	118,765	119,697	5,080	-6,012	-5,29%
2016	2,1	2,3	121,259	122,450	5,080	-6,271	-5,40%
2017	1,8	2	123,442	124,899	5,080	-6,538	-5,52%
2018	2,35	2,35	126,342	127,834	5,080	-6,572	-5,42%
2019	3,01	3,01	130,145	131,682	5,080	-6,617	-5,29%

Entsprechend der zu 2018 zu Grunde gelegten Systematik (insbes. statische Sonderzahlung) ergibt sich hier zunächst ein Rückstand von 5,29 %. Sofern auch hier von der Annahme einer dynamisch wirkenden Sonderzahlung ausgegangen wird, ergäbe sich wiederum ein Rückstand von 6,6 %. Von daher ist das zulässige Maß des Grenzwertes von 5 % auch in 2019 überschritten. Bei der Betrachtung der Jahresbeträge 2019 (vgl. Anlage 2 zur Begründung am Ende dieser Drucksache) ergibt sich ein gegenüber 2018 verändertes aber wiederum gespaltenes Bild. Im Bereich A 3 bis A 13 (Ausnahme A 6) ergibt sich ein Rückstand von mehr als 5 %. Darüber bleibt der Rückstand unter der Grenze von 5 %. Der gleichwohl gegenüber 2018 erkennbare Anstieg des Rückstandes im oberen Besoldungsbereich erklärt sich insbes. durch die Betrachtung der jeweils letzten Stufen, die im Tarifbereich durch die ab im oberen Entgeltbereich eingeführte neue Stufe 6 und deren gesonderter Erhöhung ab 1. Oktober 2018 (volle Jahreswirkung somit in 2019), begründet ist.

Mit der Übernahme der Übertragung der linearen Tarifierpassungen in 2020 und 2021 auf den Beamtenbereich wird sich das Bild der Jahre 2018 und 2019 nicht grundlegend verändern. Es bleibt bei der Betrachtung der einzelnen Besoldungsgruppen bei dem gespaltenen Bild. Dazu kann für das Jahr 2021 mit einer weiteren Anpassung gerechnet werden, da der Tarifvertrag bis 30. September 2021 befristet ist. Eine nähere Darstellung erübrigt sich daher.

Parameter: Nominallohnentwicklung

Zum Stand des Tarifabschlusses und der Erarbeitung des Gesetzentwurfs ist nur die Nominallohnentwicklung bis Ende 2018 bekannt. Für 2019 bis 2021 müssen Erwartungsgrößen unterstellt werden. Zum Stand Ende 2018 ergab sich zunächst folgendes Bild:

	Prozentuale Steigerung		Indexberechnung		Abzug SZG ab 2007	Indexdiff.	Rückstand
	Bes	Nom	Bes.	Nom.			Besoldung
2003			100,0	100,0		0,000	0,00%
2004	2	-0,1	102,0	99,9	0,000	2,100	2,06%
2005	0	-0,1	102,0	99,8	0,000	2,200	2,16%
2006	0	-0,4	102,0	99,4	0,000	2,599	2,55%
2007	0	1,2	102,0	100,6	5,182	-3,775	-3,90%
2008	2,9	3,1	105,0	103,7	5,182	-3,936	-3,94%
2009	3	1,3	108,1	105,1	5,182	-2,135	-2,07%
2010	1,2	1,9	109,4	107,1	5,182	-2,834	-2,72%
2011	1,5	2,4	111,0	109,6	5,182	-3,762	-3,55%
2012	1,7	3,9	112,9	113,9	5,182	-6,150	-5,71%
2013	2,45	1,9	115,7	116,1	5,182	-5,547	-5,02%
2014	2,75	2,3	118,9	118,7	5,182	-5,035	-4,43%
2015	1,9	2,6	121,1	121,8	5,182	-5,863	-5,06%
2016	2,1	2,4	123,7	124,7	5,182	-6,243	-5,27%
2017	1,8	2,6	125,9	128,0	5,182	-7,260	-6,01%
2018*)	2,35	2,9	128,9	131,7	5,182	-8,141	-6,48%

*) Vorläufiger Wert der Nominallohnentwicklung (lt. Information Statistisches Amt vom 18. März 2019).

Die Berechnung ergibt, dass der Rückstand zur Nominallohnentwicklung von 6,48 % die zulässige Höchstgrenze von 5 % überschreitet. Auch hier ergibt sich bei Annahme einer dynamischen Sonderzahlungsregelung ein höherer Rückstand von 7,67 %. Ursächlich für diese Erhöhung gegenüber den Vorjahren ist der Wegfall der Jahre 2002 und 2003, in denen die Besoldungsentwicklung über der Nominallohnentwicklung lag. In 2015 bis 2018 blieb die Besoldungsentwicklung hinter der Nominallohnentwicklung zurück.

Bei der genaueren betragsmäßigen Betrachtung der Jahresbeträge in den einzelnen Besoldungsgruppen in der Anlage 1 zur Gesetzesbegründung ergibt sich dagegen wieder ein gespaltenes Bild. Die zulässige Höchstgrenze eines Rückstandes von 5 % wird im Bereich der Besoldungsgruppen oberhalb A 10 überschritten, während sich im Bereich der Besoldungsgruppen A 2 – A 10 ein Unterschreiten ergibt. Ursächlich ist hier u.a. der verbliebene Grundbetrag der Sonderzahlung von 660 €. Hinzuweisen ist an dieser Stelle auf die besondere Entwicklung in der Besoldungsordnung W. Hier schlägt sich die als Reaktion auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in 2013 geregelte strukturelle Verbesserung in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 durch einen deutlichen Vorsprung der Besoldungsentwicklung nieder.

Für das Jahr 2019 kann derzeit nur eine Abschätzung in Bezug auf die Nominallohnentwicklung vorgenommen werden. Bei Fortschreibung eines Wertes von 3 % ergibt sich aus der nachstehenden Berechnung ein Überschreiten der zulässigen Grenze von 5 %. Der Anstieg des Rückstandes gegenüber 2018 erklärt sich mit dem Effekt des Basisjahres 2004 in dem die Besoldungsentwicklung ebenfalls noch über der Nominallohnentwicklung lag.

	Prozentuale Steigerung		Indexberechnung		Abzug SZG ab 2007	Indextdiff.	Rückstand Besoldung
	Bes	Nom	Bes	Nom			
2004			100,0	100,0	0,000	0,000	0,00%
2005	0	-0,1	100,0	99,9	0,000	0,100	0,10%
2006	0	-0,4	100,0	99,5	0,000	0,500	0,50%
2007	0	1,2	100,0	100,7	5,080	-5,774	-6,08%
2008	2,9	3,1	102,9	103,8	5,080	-5,996	-6,13%
2009	3	1,3	106,0	105,2	5,080	-4,259	-4,22%
2010	1,2	1,9	107,3	107,2	5,080	-4,985	-4,88%
2011	1,5	2,4	108,9	109,7	5,080	-5,948	-5,73%
2012	1,7	3,9	110,7	114,0	5,080	-8,377	-7,93%
2013	2,45	1,9	113,4	116,2	5,080	-7,831	-7,23%
2014	2,75	2,3	116,6	118,9	5,080	-7,383	-6,62%
2015	1,9	2,6	118,8	121,9	5,080	-8,259	-7,26%
2016	2,1	2,4	121,3	124,9	5,080	-8,692	-7,48%
2017	1,8	2,6	123,4	128,1	5,080	-9,756	-8,24%
2018	2,35	2,9	126,3	131,8	5,080	-10,698	-8,72%
2019*)	3	3	130,1	135,8	5,080	-10,867	-8,58%

*) Nominallohnsteigerung gerundete Fortschreibung 2018

Im Rahmen der genaueren betragsmäßigen Betrachtung der Besoldungsgruppen in Anlage 2 der Gesetzesbegründung wird der Anstieg des Rückstandes gegenüber 2018 bestätigt, zumal nunmehr auch in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 die Höchstgrenze überschritten wird.

Für die Jahre 2020 und 2021 werden Prognosen zunehmend unsicher. Entsprechend der vorstehend vorgenommenen allgemeineren Betrachtung für die Jahre 2018 und 2019 wird sich voraussichtlich auch in 2020 und 2021 ein Überschreiten der Höchstgrenze ergeben. Bei der betragsmäßigen Betrachtung dürfte es bei dem gespaltenen Bild bleiben. Für 2021 bleibt dazu abzuwarten, ob ab 1. Oktober 2021 eine weitere Tarifierhöhung greift.

Parameter Verbraucherpreisentwicklung

Nach der amtlichen Statistik wird kein für Schleswig-Holstein greifender Verbraucherpreisindex geführt. Von daher wird hilfsweise der Bundesindex zu Grunde gelegt.

Aufgrund der seit einigen Jahren sehr geringen Preissteigerungen ergibt sich bei diesem Parameter ein klares Unterschreiten der Höchstgrenze eines Rückstandes von 5 % in dem maßgeblichen Zeitraum von 15 Jahren. Für das Jahr 2018 ergab sich folgende Entwicklung:

	Prozentuale Steigerung		Indexberechnung		Abzug SZG ab 2007	Indexdiff.	Rückstand
	Bes	VPE	Bes	VPE			Besoldung
2003			100,000	100,000	0,000	0,000	0,00%
2004	2	1,6	102,000	101,600	0,000	0,400	0,39%
2005	0	1,6	102,000	103,226	0,000	-1,226	-1,20%
2006	0	1,5	102,000	104,774	0,000	-2,774	-2,72%
2007	0	2,3	102,000	107,184	5,182	-10,365	-10,71%
2008	2,9	2,6	104,958	109,971	5,182	-10,194	-10,22%
2009	3	0,3	108,107	110,300	5,182	-7,375	-7,17%
2010	1,2	1,1	109,404	111,514	5,182	-7,291	-7,00%
2011	1,5	2,1	111,045	113,856	5,182	-7,992	-7,55%
2012	1,7	2	112,933	116,133	5,182	-8,381	-7,78%
2013	2,45	1,5	115,700	117,875	5,182	-7,357	-6,66%
2014	2,75	0,9	118,881	118,936	5,182	-5,236	-4,60%
2015	1,9	0,3	121,140	119,292	5,182	-3,334	-2,87%

2016	2,1	0,5	123,684	119,889	5,182	-1,386	-1,17%
2017	1,8	1,8	125,910	122,047	5,182	-1,318	-1,09%
2018	2,35	1,9	128,869	124,366	5,182	-0,678	-0,55%

Es zeigt sich, dass die Höchstgrenze von 5 % deutlich unterschritten wird. Auch wenn von der Betrachtung der Sonderzahlung als statische Größe Abstand genommen und der Abzug dynamisch in Abzug gebracht wird, ergibt sich mit 1,67 % ein zwar geringerer, aber immer noch sehr deutlicher Abstand zu der Höchstgrenze.

Im Rahmen der genaueren betragsmäßigen Betrachtung in Anlage 1 zur Gesetzesbegründung wird dieses Bild bestätigt. In keiner Besoldungsgruppe wird die maßgebliche Höchstgrenze eines Rückstands von 5 % überschritten.

Dieses Verhältnis wird in der Grundrichtung auch für das Jahr 2019 bestätigt. Da die Verbraucherpreisentwicklung für 2019 nicht feststeht, ist für die Betrachtung ebenfalls eine Annahme zu treffen. Bei einem angenommenen Wert von 2 % ergäbe sich für 2019 neben einer Stärkung der Kaufkraft gegenüber dem Vorjahr sogar ein Besoldungsvorsprung.

	Prozentuale Steigerung		Indexberechnung		Abzug SZG ab 2007	Indextdiff.	Rückstand
	Bes	VPE	Bes	VPE			Besoldung
2004	2	1,6	100,000	100,000	0,000	0,000	0,00%
2005	0	1,6	100,000	101,600	0,000	-1,600	-1,60%
2006	0	1,5	100,000	103,124	0,000	-3,124	-3,12%
2007	0	2,3	100,000	105,496	5,080	-10,576	-11,14%
2008	2,9	2,6	102,900	108,239	5,080	-10,419	-10,65%
2009	3	0,3	105,987	108,563	5,080	-7,656	-7,59%
2010	1,2	1,1	107,259	109,758	5,080	-7,579	-7,42%
2011	1,5	2,1	108,868	112,063	5,080	-8,275	-7,97%
2012	1,7	2	110,718	114,304	5,080	-8,665	-8,20%
2013	2,45	1,5	113,431	116,018	5,080	-7,667	-7,08%
2014	2,75	0,9	116,550	117,063	5,080	-5,592	-5,02%
2015	1,9	0,3	118,765	117,414	5,080	-3,729	-3,28%
2016	2,1	0,5	121,259	118,001	5,080	-1,822	-1,57%
2017	1,8	1,8	123,442	120,125	5,080	-1,763	-1,49%
2018	2,35	1,9	126,342	122,407	5,080	-1,145	-0,94%
2019	3,01	2	130,145	124,855	5,080	0,210	0,17%

Der für Dezember 2018 ermittelte Anstieg der Verbraucherpreise von 1,6 % und der Anstieg für Januar 2019 von 1,4 % und für Februar 2019 von 1,6 % (Veröffentlichung Statistisches Bundesamt D_Statis) unterfüttern die Annahme einer Steigerung von 2

% für 2019, zumindest ist die Annahme nicht bewusst zu niedrig angesetzt. Nach einer Übersicht der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände - BDA – „Prognosen des Bruttoinlandsprodukts, der Verbraucherpreise und der Produktivität 2019 und 2020“ (Stand 14. März 2019) bewegen sich die Prognosen für die Veränderung der Verbraucherpreise gegenüber dem Vorjahr in 2019 zwischen 1,4 % (Bundesbank) und 2,1 % (Sachverständigenrat).

Die Betrachtung der Jahresbezüge der einzelnen Besoldungsgruppen in der Anlage 2 zur Gesetzesbegründung bestätigt die Verfassungskonformität für alle Besoldungsgruppen. Im Ergebnis ergibt sich, dass dieser Parameter zweifelsfrei im verfassungskonformen Bereich liegt.

Für das Jahre 2020 dürfte sich auch bei einem leicht erhöhten Anstieg (lt. Übersicht BDA bewegen sich die Prognosen bislang zwischen 1,5 % % und 2 %) wiederum eine Stärkung der Kaufkraft durch die Besoldungsanpassung von 3,19 % ergeben. Für 2021 bleibt abzuwarten, ob ab Oktober 2021 eine weitere lineare Anpassung erfolgt. Es wird vor diesem Hintergrund erwartet, dass sich dieser Parameter auch weiterhin im verfassungskonformen Bereich bewegt.

Parameter: Systeminterner Besoldungsvergleich/Abstandsgebot

Nach der Berechnungsmethodik des Bundesverfassungsgerichts in den genannten Entscheidungen aus 2015 ist hier die Frage zu prüfen, ob die Abstände zwischen vergleichbaren Besoldungsgruppen in einem Zeitraum von 5 Jahren um mehr als 10 % gewachsen sind. Maßgeblich ist damit das prozentuale Verhältnis und nicht der absolute Abstand der Besoldungsgruppen. Die Betrachtung der Besoldungsabstände ergibt keinen Verstoß gegen die hier maßgebliche Höchstgrenze von 10 % in dem Betrachtungszeitraum von 2013 bis 2018.

Im Gegenteil bewegte sich die Veränderung der Jahresbruttobesoldung auch unter Einbeziehung der Einmalzahlung in 2018 von 100 Euro (vgl. Anl. 3 zur Gesetzesbegründung) überwiegend im minimalen Bereich. Bei einem Vergleich der Abstände einer Besoldungsgruppe zur jeweils niedrigeren Besoldungsgruppe ergab sich eine Verminderung der Abstände nur im Bereich der unteren und mittleren Besoldungs-

gruppen bis A 11. Auffallend ist, dass sich der Abstand an der Schnittstelle von A 11 zu A 12 deutlich vergrößert hat. Hier wird die Wirkung der in 2013 bis A 11 geregelten Einmalzahlung deutlich. Diese Einmalwirkung ist in 2018 nicht gegeben, so dass sich bei dieser isolierten Betrachtung gegenüber 2013 eine Abstandsvergrößerung ergeben hat. Da die Einmalzahlungen im Übrigen auch keine grundlegende strukturelle Wirkung entfalten, wäre an dieser Stelle auch ein Verzicht auf die Einbeziehung der Einmalzahlungen sinnvoll. Bei Ausklammerung dieser Einmalzahlung würde diese Unwucht entfallen. Oberhalb A 12 haben sich keine relativen Veränderungen gegeben, da hier weder die Mindestbeträge noch die Einmalzahlungen Wirkungen entfaltet hatten.

Der Vergleich über mehrere Besoldungsgruppen hinweg lässt sich in vielfältigen Vergleichspaaren abbilden. Beispielhaft wird in der Anlage 3 zur Gesetzesbegründung ein Vergleich zur Besoldungsgruppe A 4 über alle Besoldungsordnungen hinweg dargestellt. Deutlich wird, dass die Mindestbeträge insgesamt zu einer geringen prozentualen Verdichtung geführt haben. Die Wirkung verringert sich sukzessive mit ansteigender Besoldungshöhe der höheren Besoldungsgruppen und liegt nicht über der zulässigen Höchstgrenze. Dieses Resultat kann verallgemeinert werden, so dass auch dieser Parameter verfassungskonform eingehalten wird.

Für 2019 ff. (vgl. Anlage 4 der Gesetzesbegründung) ergibt sich keine weitere Veränderung in den Relationen zwischen den Besoldungsgruppen, da die prozentuale lineare Anpassung für alle Besoldungsgruppen gleich übernommen wurde. Mindest- oder Sockelbeträge sind nicht geregelt. Die Einmalzahlung von 100 € in 2019 verändert die grundlegende Besoldungsstruktur der Grundgehälter nicht und beinhaltet nur für dieses Jahr eine marginale Wirkung.

Die im Jahre 2013 für den Bereich der Professorenbesoldung durchgeführte strukturelle Besoldungsverbesserung durch Anhebung der Grundgehälter für die Besoldungsgruppen W 2 und W 3 stellte eine begründete Sondermaßnahme für diesen Bereich dar, die entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine Angleichung an vergleichbare Ämterbewertungen im Bereich der Besoldungsordnung A herbeiführte. Diese Maßnahme stellte damit keine kritische Verzerrung des Besoldungsgefüges im Sinne dieses Parameters dar, zumal mit der Erhöhung

der Grundgehaltssätze der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen wurde.

Neben dieser Sondermaßnahme folgt die W-Besoldung der allg. Besoldungsentwicklung, so dass hier unter Zugrundelegung der Maßstäbe des Bundesverfassungsgerichts von einer insgesamt verfassungskonformen Höhe der Grundgehälter auszugehen ist.

Mindestabstand zum sozialhilferechtlichen Existenzminimum

Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17. November 2015 – 2 BvL 19/09 u.a. -, Rdnr. 93 ff. – folgt aus dem Alimentationsgrundsatz, dass die Nettoalimantation in den unteren Besoldungsgruppen einen Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau ausweisen muss. „Dabei ist zu prüfen, ob ein solcher Mindestabstand zum sozialhilferechtlichen Existenzminimum unterschritten wäre, wenn die Besoldung um weniger als 15 vom Hundert über dem sozialhilferechtlichen Bedarf läge.“ „In diesem Zusammenhang kann es auch darauf ankommen, ob die Dienstbezüge generell ausreichen, um als Alleinverdiener den angemessenen Lebensunterhalt einer vierköpfigen Familie durchgängig aufzubringen.“ Im Weiteren hat das Bundesverfassungsgericht den Gestaltungsspielraum der Gesetzgebung zu der Frage betont, wie den Anforderungen dieses Gebotes Rechnung zu tragen sei. Für die streitbefangenen Fälle ergaben sich für das Bundesverfassungsgericht keine Anhaltspunkte, dass ein derartiger Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau nicht eingehalten wäre. Gegenstand der Prüfung durch das Bundesverfassungsgericht waren Einzelfälle der Besoldungsgruppen A 9, A 10, A 12 und A 13 aus versch. Bundesländern. Eine weitere Konkretisierung der Berechnungsmethodik hat das Bundesverfassungsgericht nicht vorgenommen.

In der weiteren Folge der Rechtsprechung haben sich unterschiedliche Ansätze der Umsetzung dieser Vorgabe ergeben. Ungeachtet der unterschiedlichen Bewertung, ob dieses Abstandsgebot als ein eigenständiger Alimentationsgrundsatz zu betrachten ist („absolute Untergrenze der beamtenrechtlichen Alimentation“) oder einen Baustein des allg. Parameters des Abstandsgebotes darstellt (so VG Schleswig in den Entscheidungen vom 20. September 2018), ist eine nähere Prüfung dieses

Grundsatzes notwendig. Dabei ergeben sich tlw. erhebliche Unterschiede in der Betrachtung.

Das Bundesverwaltungsgericht stellt in seinem Vorlagebeschluss vom 22. September 2017 für das Land Berlin generell auf eine Betrachtung der niedrigsten Besoldungsgruppe (A 2) in der Einstiegsstufe ab. Bei Zugrundelegung einer alleinverdienenden Beamtin oder eines alleinverdienenden Beamten und einer vierköpfigen Familie sowie Annahmen zur Miethöhe, Heizkosten, Kosten der Krankenversicherung etc. kommt das Bundesverwaltungsgericht zu einer Abstandsverletzung zur Grundversicherung. Dazu wirke sich die Unterschreitung der Untergrenze der beamtenrechtlichen Alimentation auch auf höhere Besoldungsgruppen aus. Das würde bedeuten, dass eine Anpassung im unteren Besoldungsbereich aufgrund des allgemeinen Abstandsgebots für alle höheren Besoldungsgruppen weitergegeben werden müsste. Demgegenüber vertreten andere Gerichte wie das VG Schleswig die Auffassung, dass dieser sog. „Kamineffekt“ nicht greift. Dieses lässt sich auch aus den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts in der o.a. Entscheidung vom 17. November 2015 ableiten, nach denen sich für die streitbefangenen Besoldungsgruppen keine Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen dieses Abstandsgebot ergeben hatten. Schließlich sind auch einzelne Vergleichskomponenten nicht unstrittig. So ist die Heranziehung eines hohen Mietniveaus für relativ neuwertige Wohnungen bei gleichzeitiger Unterstellung eines höchsten Energiekostenwertes nicht nachvollziehbar. Auch müsste die Frage beantwortet werden, ob ein regionales Durchschnittsniveau oder ein Spitzenniveau bei der Betrachtung zu Grunde gelegt werden muss.

Vor dem Hintergrund einer damit nach wie vor nicht abschließenden Rechtsprechung muss die Gesetzgebung eine sachgerechte Methodik zu Grunde legen, die also nicht sachfremd oder sogar willkürlich wäre.

Für den Bundesbereich wurde in der Gesetzesbegründung (Drs. 379/18) zum Bundesbesoldungsanpassungsgesetz 2018/2019/2020 vom 8. November 2018 ein Berechnungsansatz gewählt, der eine sachgerechte Methodik beinhaltet, die der Bundesbesoldungsgesetzgeber für seinen Gesetzesbeschluss zu Grunde gelegt hat. Für das Land Schleswig-Holstein kann für das zu betrachtende Ausgangsjahr 2018 eine Übertragung unter Zugrundelegung der für das Land insoweit abweichenden Fakto-

ren in der Besoldung vorgenommen werden. Neben den bereits vorstehend angesprochenen Fragestellungen zu einzelnen Berechnungskomponenten wären auch die Kosten der beihilfekonformen Krankenversicherung zu hinterfragen. Hier erscheinen die vom Bund unterstellten Werte im Durchschnitt als etwas zu hoch. So sind auf Internetportalen tlw. günstigere Angebote erkennbar. Aus diesem Grunde wurde vom Finanzministerium eine Auskunft von dem Verband der privaten Krankenversicherungen über eine durchschnittliche Größenordnung einer beihilfekonformen Basisabsicherung erbeten. Eine Rückäußerung liegt bislang nicht vor. Bis dahin werden zunächst die vom Bund unterstellten Werte übernommen. Daraus ergibt sich folgende Berechnung für die in Schleswig-Holstein in 2018 unterste Besoldungsgruppe:

Alimentation 2018 Besoldungsgruppe A 3	monatl.	jährl.	Grundsicherung 2018 Regelbedarfsstufe 2;	Jahreswerte
Grundgehalt (brutto) Stufe 1	2.011,88 €	24.142,56 €	2 Erwachsene einer Bedarfsgemeinschaft	8.976,00 €
Allg. Zulage		0,00 €		
Familienzuschlag	379,77 €	4.557,24 €	Regelleistung zwei Kinder gewichtet	6.816,00 €
Sonderzahlung:				
Grundbetrag		660,00 €	Bedarf für Bildung	
Kinderkomponente		800,00 €	und Teilhabe (38 € monatl.)	456,00 €
Jahresbruttobezüge		30.159,80 €	Unterkunftskosten (Bruttokaltmiete)	7.128,00 €
Lohnsteuer Kl. 3*)		1.024,00 €	Heizkosten	1.152,00 €
Kosten Krankenversicherung*)		5.092,56 €		
Kindergeld		4.656,00 €		
Summe		28.699,24 €	Summe	24.528,00 €

Verhältnis Besoldung/Grundsicherung 117,01%

*) gem. Lohn- und Einkommensteuerrechner Bundesfinanzministerium

Für 2019 ergibt sich durch die Anhebung des Einstiegsamtes für den Justizwachmeisterdienst die Besoldungsgruppe A 4 als unterste Besoldungsgruppe. Unter Berücksichtigung der linearen Anpassung ergibt sich für 2019 ebenfalls kein Unterschreiten der Untergrenze. Der Abstand hat sich aufgrund des angehobenen Einstiegsamtes gegenüber 2018 vergrößert.

Alimentation 2019			Grundsicherung 2019	Jahreswerte
Besoldungsgruppe A 4	monatl.	jährl.	Regelbedarfsstufe 2	
Grundgehalt (brutto) Stufe 1	2.193,13 €	26.317,56 €	2 Erwachsene einer Bedarfsgemeinschaft	9.168,00 €
Allg. Stellenzulage		0,00 €		
Familienzuschlag	391,20 €	4.694,40 €	Regelleistung zwei Kinder gewichtet	6.952,00 €
Sonderzahlung:				
Grundbetrag		660,00 €	Bedarf für Bildung und Teilhabe	456,00 €
Kinderkomponente		800,00 €		
Jahresbruttogesamtbezüge		32.471,96 €	Unterkunftskosten**)	7.341,84 €
Lohnsteuer Kl. 3*)		1.412,00 €	Heizkosten**)	1.152,00 €
Kosten Krankenversicherung**)		5.245,32 €		
Kindergeld		4.776,00 €		
Summe		30.590,64 €	Summe	25.069,84 €
Verhältnis Besoldung/Grundsicherung		122,02%		

*) gem. Lohn- und Einkommensteuerrechner Bundesfinanzministerium

***) Werte 2018 linear angepasst um 3 %

Auf Basis der generalisierenden Annahmen ergibt sich insgesamt keine Verletzung des Abstandsgebotes. Wie bereits ausgeführt, wird mit den für 2019 ff. vorgesehenen Besoldungserhöhungen dem Teilhabegrundsatz u.a. zur Sicherstellung der Kaufkraft Rechnung getragen. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass damit auch das Abstandsgebot zur Grundsicherung weiter eingehalten wird. Hier muss aber die tatsächliche Entwicklung abgewartet werden. Sofern sich hier ein zwingender ggf. punktueller Nachbesserungsbedarf ergibt, wäre dieses im Rahmen des anstehenden Gesetzgebungsvorhabens zu strukturellen Fragen aufzugreifen. Hierbei wären weiter differenzierende Faktoren (z.B. Wohnort) einzubeziehen.

Parameter: Vergleich mit dem Durchschnitt der anderen Länder

Es ergab sich wie auch bei den in der Vergangenheit vorgenommenen Berechnungen (vgl. Umdruck 18/4510 auf S. 8/9) in dem zuletzt durchgeführten Vergleich der Jahresgehälter 2018 kein Verstoß gegen die Höchstgrenze eines Rückstandes der Besoldung in Schleswig-Holstein von 10 % zum Länderdurchschnitt. Das Besoldungsniveau des Landes Schleswig-Holstein bewegte sich im Vergleich zum Bund-/Länderdurchschnitt für 2018 je nach Besoldungsgruppe (Basis Endstufen und Familienzuschlag vierköpfige Familie) zwischen ca. 96,9 % und 99,1 %. Unter Einbezie-

hung der Sonderzahlung ergab sich eine Spanne von 98,6 % bis 100,8 %. Sofern – wie erwartet - auch in anderen Ländern eine gleichgerichtete Übernahme des Tarifabschlusses in den Beamtenbereich ergibt, wird sich an diesem Verhältnis in den Folgejahren voraussichtlich nichts Wesentliches verändern. Gleichwohl ist auch hier die Entwicklung, insbesondere in den Ländern, die bislang weiter unter dem Durchschnitt liegen, zu beobachten. Zur Vermeidung eines „Abrutschens“ im Ländervergleich können etwaige Nachbesserungen für Schleswig-Holstein in dem vorgesehenen Gesetzgebungsverfahren zu strukturellen Besoldungsfragen aufgegriffen werden.

Fazit

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass nach den Kriterien der Prüfungsstufe 1 keine Vermutung einer Verfassungswidrigkeit der Alimentation für Schleswig-Holstein gegeben ist.

Vor diesem Hintergrund sichert die lineare Anpassung die weitere Teilhabe an der wirtschaftlichen Entwicklung und entspricht dem Alimentationsgrundsatz.

Für die Bewertung dieses Gesetzes ist auch die grundlegende Zielsetzung einzubeziehen. Diese beinhaltet nicht eine strukturelle Neujustierung oder etwaige Fehlerbehebung. Vorrangig ist, dass dem Teilhabegrundsatz Rechnung für die betroffenen Jahre zu tragen ist. Etwaige strukturelle Fehlentwicklungen, die in der Vergangenheit begründet wurden, müssten durch eine strukturelle Änderung berichtigt werden. Bis zum Erreichen einer abschließend gesicherten Rechtsprechung zur Frage der Amtsgemessenheit der Alimentation kann aber eine lineare Anpassung nicht verschoben werden, da dann dem Teilhabegrundsatz für die lfd. Jahre nicht entsprochen würde. Im Übrigen sollen mit dem sich an dieses Gesetz anschließenden Gesetzgebungsverfahren zu strukturellen Fragen etwaig notwendig werdende Korrekturen aufgegriffen werden.

Die vorgesehenen Regelungen liefern einen Beitrag zur Einhaltung der verfassungsrechtlich vorgegebenen Defizitobergrenze (Artikel 61, Artikel 67 LV) bis zum Jahr 2020. Das Land hat sich mit der Verfassungsänderung vom 22. Juli 2010, in Kraft getreten am 27. August 2010, die Selbstverpflichtung auferlegt, das strukturelle Fi-

finanzierungsdefizit bis zum Jahr 2020 auszugleichen und ab dann grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszukommen (sog. Schuldenbremse).

Im Spannungsverhältnis zwischen der Verpflichtung zur regelmäßigen Fortschreibung der Besoldungshöhe und zum Abbau des strukturellen Finanzierungsdefizits regelt der Gesetzentwurf die zur Wahrung des Alimentationsgrundsatzes gebotene Anhebung des Besoldungs- und Versorgungsniveaus.

3. Auswirkungen auf die Besoldungs- und Versorgungsausgaben (Mehrausgaben im Vergleich zum jeweiligen Vorjahr)

Für das Jahr 2019 betragen die Mehrausgaben ca. 102,17 Mio. €.

Für das Jahr 2020 betragen die Mehrausgaben ca. 104,71 Mio. €.

Für das Jahr 2021 betragen die Mehrausgaben ca. 44,65 Mio. €.

Für den Kommunalbereich betragen die geschätzten Mehrausgaben

- für das Jahr 2019: ca. 12,78 Mio. €,

- für das Jahr 2020: ca. 13,1 Mio. € und

- für das Jahr 2021 ca. 5,59 Mio. €.

Für sonstige Dienstherren (Zweckverbände, Sozialversicherungsträger etc.) betragen die geschätzten Mehrausgaben

- für das Jahr 2019: ca. 1,85 Mio. €,

- für das Jahr 2020: ca. 1,9 Mio. €

- für das Jahr 2021: ca. 0,81 Mio. €.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Angesichts der zuletzt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 erfolgten landesgesetzlichen Linearanpassung und der Tarifeinigung für die Länder vom 2. März 2019 sind die Dienst- und Versorgungsbezüge an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen. Die Bezüge aktiver Beamtinnen und Beamten werden linear ab 1. Januar 2019 um 3,01 % erhöht.

Zu Nummer 2:

Die Regelung sieht die Erhöhung der Grundgehaltssätze zum 1. Januar 2019 um 3,01 % vor.

Die Detailregelungen orientieren sich weitestgehend an der letzten Anpassung durch das Gesetz vom 28. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 199). Damit werden alle erforderlichen Regelungstatbestände erfasst.

Die Anwärtergrundbeträge werden hierbei um einen Festbetrag in Höhe von 50 Euro erhöht.

Grundlage der aktuellen Erhöhung bilden die mit dem Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2017-2018 vom 28. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 199) veröffentlichten Beträge. Für das Jahr 2019 sind als Anlagen die auf diesem Gesetz basierenden Beträge angefügt.

Zu Nummer 3

Die Regelung beinhaltet pauschalierende Einmalzahlungen an alle zum 1. Oktober 2019 in einem Dienstverhältnis stehenden Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Anwärterinnen und Anwärter, denen im Monat Oktober Dienstbezüge zustanden. Sofern keine Dienst- oder Anwärterbezüge aufgrund einer Elternzeit zustehen, ist dieses unschädlich. Bei Teilzeit erfolgt eine ratierte Kürzung entsprechend dem maßgebenden Teilzeitfaktor.

Mit der Einmalzahlung wird für das Jahr 2019 ein pauschalierender Ausgleich für die Nichtübernahme der strukturellen Tabellenanpassungen aus der Tarifeinigung, also der gesonderten Erhöhung der Einstiegsstufen und der Mindestbeträge, die in der Volumenwirkung der Tarifanpassung (vgl. Ausführungen in Abschn. A Ziff. 1 der Begründung) enthalten sind, geregelt. Neben der mit der Anknüpfung an den Zahlungsmonat Oktober verbundenen – wenn auch eher symbolischen – Anreizfunktion für Neueinstellungen sollen mit der Einmalzahlung auch die tlw. hohen Belastungen und Anforderungen – gerade auch im Hinblick auf die in den letzten Jahren erfolgten Einsparungen und die unbesetzten Stellen – honoriert werden und dieses als Ansporn verstanden werden. Die Einmalzahlung wird vor diesem Hintergrund für die Beamtenversorgung nicht übernommen. Unabhängig davon, dass nicht jedwede Änderung in der Besoldung zwingend auf die Beamtenversorgung übertragen werden muss, ist hier auch von Bedeutung, dass die Stärkung des Einstiegsbereichs, also insbes. die Erhöhung der Einstiegsstufen ohnehin praktisch keine Wirkung in der Beamtenversorgung entfaltet hätte, da sich die Beamtenversorgung entsprechend dem Grundsatz der „Versorgung aus dem letzten Amt“ an der in den letzten zwei Jahren vor Eintritt in den Ruhestand zustehenden Besoldung bemisst. Dieses ist regelmäßig nicht die Einstiegsbesoldung. Hinzu kommt, dass mit der Mindestversorgung (§ 16 Abs. 3 SHBeamstVG) im Bereich der Beamtenversorgung ein dauerhaft greifendes Instrument zur Sicherung einer hinreichenden Versorgung im Ruhestand gegeben ist.

Die Einmalzahlungen greifen prozentual stärker im Einstiegsbereich bzw. in unteren Besoldungsgruppen. Dieses entspricht insoweit auch der Intention der Tarifeinigung, wenn auch mit deutlich geringerer Ausprägung in den Folgen. Wie in Abschnitt A ausgeführt, ergibt sich aufgrund der Einmalwirkung keine Verletzung des Abstandsgebotes.

Zu Nummer 4:

Die Änderung beinhaltet eine redaktionelle Anpassung aufgrund Zeitablaufs.

Zu Nummer 5:

Die Änderung beinhaltet eine redaktionelle Berichtigung.

Zu Nummer 6:

In den Anlagen 5 bis 8 sind die Sätze im Fortgang des Verfahrens angepasst.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 2:

Die Regelung sieht die Besoldungsanpassung zum 1. Januar 2020 um 3,12 % vor.

Die Anwärtergrundbeträge werden hierbei um einen Festbetrag in Höhe von 50 Euro erhöht.

Zu Nummer 3

Da die Einmalzahlung nur für das Jahr 2019 geregelt ist, kann die Vorschrift entfallen.

Zu Nummer 4:

In den Anlagen 5 bis 8 sind die Sätze im Fortgang des Verfahrens angepasst.

Zu Artikel 3

Zu Nummer 2:

Die Regelung sieht die Besoldungsanpassung zum 1. Januar 2021 um 1,29 % vor.

Zu Nummer 3:

In den Anlagen 5 bis 8 sind die Sätze im Fortgang des Verfahrens angepasst.

Zu Artikel 4

Die Regelungen sehen die systemgerechte Übertragung der linearen Besoldungserhöhung für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zum 1. Januar 2019 vor.

Zu Artikel 5

Die Regelungen sehen die systemgerechte Übertragung der linearen Besoldungserhöhung für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zum 1. Januar 2020 vor.

Zu Artikel 6

Die Regelungen sehen die systemgerechte Übertragung der linearen Besoldungserhöhung für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zum 1. Januar 2021 vor.

Zu Artikel 7

Die Regelungen sehen die systemgerechte Übertragung der linearen Besoldungserhöhung in Höhe von 3,01 % für den Bereich der Erschwerniszulagenverordnung zum 1. Januar 2019 vor.

Die Beträge nach § 4 Absatz 1 Erschwerniszulagenverordnung wurden zuletzt durch Rechtsverordnung vom 4. Dezember 2018 (GVObI. Schl.-H. S. 830) erhöht.

Zu Artikel 8

Die Regelungen sehen die systemgerechte Übertragung der linearen Besoldungserhöhung in Höhe von 3,12 % für den Bereich der Erschwerniszulagenverordnung zum 1. Januar 2020 vor.

Zu Artikel 9

Die Regelungen sehen die systemgerechte Übertragung der linearen Besoldungserhöhung in Höhe von 1,29 % für den Bereich der Erschwerniszulagenverordnung zum 1. Januar 2021 vor.

Artikel 10

Die Regelungen sehen die systemgerechte Übertragung der linearen Besoldungserhöhung in Höhe von 3,01 % für den Bereich der Mehrarbeitsvergütungsverordnung zum 1. Januar 2019 vor.

Die Beträge nach § 4 Mehrarbeitsvergütungsverordnung wurden zuletzt durch Artikel 2 Nummer 2 des Gesetzes vom 28. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 199) zum 1. Januar 2018 erhöht. Die erhöhten Beträge wurden mit Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 27. November 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 550) veröffentlicht:

Mehrarbeitsvergütung ab 1. Januar 2018

(Beträge in Euro)

§ 4 Abs. 1 MVergV	
Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 4	12,59 €
A 5 bis A 8	14,87 €
A 9 bis A 12	20,41 €
A 13 bis A 16	28,14 €
§ 4 Abs. 3 MVergV	
Nummer 1	18,99 €
Nummer 2	23,51 €
Nummer 3	27,93 €
Nummern 4 und 5	32,64 €

Zu Artikel 11

Die Regelungen sehen die systemgerechte Übertragung der linearen Besoldungserhöhung in Höhe von 3,12 % für den Bereich der Mehrarbeitsvergütungsverordnung zum 1. Januar 2020 vor.

Zu Artikel 12

Die Regelungen sehen die systemgerechte Übertragung der linearen Besoldungserhöhung in Höhe von 1,29 % für den Bereich der Mehrarbeitsvergütungsverordnung zum 1. Januar 2021 vor.

Zu Artikel 13

Regelt das In-Kraft-Treten der einzelnen Vorschriften dieses Gesetzes.

BesGrp	Besolungsentwicklung fiktive Jahresbruttobesolung				Abstand zur Nominallohnentwicklung SH (Index 2003 = 100)			Abstand zur Verbraucherpreisentwicklung Deutschland (Index 2003 = 100)			Tarifentwicklung fiktive Jahresbeträge						Abstand Besolung zu Tarif		
	2003	2018	Diff	Steigerung in %	Index	Nom Index**)	Index-diff.	Abstand %	V/Index**)	Index-diff.	Abstand %	Gruppe BAT/TV-L	2003*)	2018	Diff	Steigerung in %	Index	Indexdiff.	Abstand %
A3	22.282,14	28.016,60	6.724,46	30,17	130,17	131,7	-1,53	-1,18%	124,4	5,77	4,43%	VIII / E 3	24.522,54	34.831,82	10.009,28	40,82	140,82	-10,66	-8,18%
A4	23.238,62	30.113,62	6.884,90	29,64	128,64	131,7	-2,06	-1,59%	124,4	6,24	4,04%	VIII / E 4	24.522,54	35.816,42	11.306,88	46,48	146,48	-16,84	-12,06%
A5	24.060,97	31.111,92	7.030,95	29,20	129,20	131,7	-2,50	-1,94%	124,4	4,80	3,71%	VII / E 5	25.304,10	37.539,42	12.144,32	47,82	147,82	-18,83	-14,42%
A6	25.578,21	32.976,28	7.268,07	28,53	128,53	131,7	-3,17	-2,48%	124,4	4,13	3,22%	VI b / E 6	26.198,23	38.157,17	9.858,94	34,11	134,11	-5,58	-4,94%
A7	27.546,00	35.296,96	7.710,96	27,98	127,98	131,7	-3,71	-2,80%	124,4	3,59	2,81%	VI b / E 7	28.198,23	40.544,77	11.346,54	38,86	138,86	-10,87	-8,49%
A8	30.037,01	38.181,84	8.144,83	27,12	127,12	131,7	-4,68	-3,61%	124,4	2,72	2,14%	V c / E 8	31.446,79	42.472,12	11.025,33	35,06	135,06	-7,94	-6,25%
A9	32.424,36	41.333,04	8.908,68	27,44	127,44	131,7	-4,26	-3,35%	124,4	3,04	2,38%	IV a / E 9	36.012,04	50.825,44	12.613,40	33,18	133,18	-5,75	-4,51%
A10	36.468,64	45.984,12	9.515,48	26,08	126,08	131,7	-5,61	-4,45%	124,4	1,68	1,34%	IV a / E 10	43.382,14	57.265,98	13.883,82	32,00	132,00	-5,91	-4,66%
A11	40.563,86	50.278,40	9.886,51	23,86	123,86	131,7	-7,84	-6,33%	124,4	-0,54	-0,44%	III / E 11	46.862,35	61.567,64	14.705,29	31,39	131,39	-7,03	-6,05%
A12	44.471,65	55.303,32	10.831,67	24,36	124,36	131,7	-7,34	-5,91%	124,4	-0,04	-0,04%	III / E 12	46.862,35	66.051,43	19.199,08	40,98	140,98	-16,62	-13,37%
A13	49.352,42	61.342,44	11.990,02	24,29	124,29	131,7	-7,41	-5,86%	124,4	-0,11	-0,08%	II a / E 13	51.851,30	67.474,97	15.623,67	30,13	130,13	-5,84	-4,70%
A14	53.528,83	66.720,72	13.191,89	24,64	124,64	131,7	-7,06	-5,66%	124,4	0,24	0,20%	II b / E 14	57.395,85	71.044,21	13.668,36	23,80	123,80	0,84	0,68%
A15	60.464,07	75.329,52	14.865,45	24,59	124,59	131,7	-7,11	-5,71%	124,4	0,19	0,15%	a / E 15	61.941,89	77.764,65	15.822,76	25,54	125,54	-0,66	-0,77%
A16	67.377,50	83.910,84	16.533,34	24,54	124,54	131,7	-7,16	-5,75%	124,4	0,14	0,11%	a / E 15	61.941,89	77.764,65	15.822,76	25,54	125,54	-1,01	-0,81%
B2	70.267,36	87.498,12	17.230,76	24,52	124,52	131,7	-7,18	-5,78%	124,4	0,12	0,09%	a / E 15	61.941,89	77.764,65	15.822,76	25,54	125,54	-1,02	-0,82%
B3	74.417,31	92.649,48	18.232,17	24,50	124,50	131,7	-7,20	-5,78%	124,4	0,10	0,08%	a / E 15	61.941,89	77.764,65	15.822,76	25,54	125,54	-1,04	-0,84%
B4	78.763,99	98.045,04	19.281,05	24,48	124,48	131,7	-7,22	-5,80%	124,4	0,08	0,06%	a / E 15	61.941,89	77.764,65	15.822,76	25,54	125,54	-1,06	-0,86%
B5	83.750,88	104.235,36	20.484,50	24,46	124,46	131,7	-7,24	-5,82%	124,4	0,08	0,05%	a / E 15	61.941,89	77.764,65	15.822,76	25,54	125,54	-1,08	-0,87%
B6	88.460,06	110.081,04	21.620,98	24,44	124,44	131,7	-7,26	-5,83%	124,4	0,04	0,03%	a / E 15	61.941,89	77.764,65	15.822,76	25,54	125,54	-1,10	-0,89%
B7	93.040,98	115.767,12	22.726,14	24,43	124,43	131,7	-7,27	-5,85%	124,4	0,03	0,02%	a / E 15	61.941,89	77.764,65	15.822,76	25,54	125,54	-1,12	-0,90%
B8	97.815,64	121.863,66	23.878,02	24,41	124,41	131,7	-7,29	-5,86%	124,4	0,01	0,01%	a / E 15	61.941,89	77.764,65	15.822,76	25,54	125,54	-1,13	-0,91%
B9	103.743,72	129.052,20	25.308,48	24,40	124,40	131,7	-7,30	-5,87%	124,4	0,00	0,00%	a / E 15	61.941,89	77.764,65	15.822,76	25,54	125,54	-1,15	-0,92%
R1	62.036,42	77.280,00	15.244,58	24,57	124,57	131,7	-7,13	-5,72%	124,4	0,17	0,14%	a / E 15	61.941,89	77.764,65	15.822,76	25,54	125,54	-0,97	-0,78%
R2	67.663,98	84.266,16	16.602,30	24,54	124,54	131,7	-7,16	-5,75%	124,4	0,14	0,11%	a / E 15	61.941,89	77.764,65	15.822,76	25,54	125,54	-1,01	-0,81%
R3	74.417,31	92.649,48	18.232,17	24,50	124,50	131,7	-7,20	-5,78%	124,4	0,10	0,08%	a / E 15	61.941,89	77.764,65	15.822,76	25,54	125,54	-1,04	-0,84%
R4	78.763,99	98.045,04	19.281,11	24,48	124,48	131,7	-7,22	-5,80%	124,4	0,08	0,06%	a / E 15	61.941,89	77.764,65	15.822,76	25,54	125,54	-1,06	-0,86%
R5	83.750,88	104.235,36	20.484,50	24,46	124,46	131,7	-7,24	-5,82%	124,4	0,06	0,05%	a / E 15	61.941,89	77.764,65	15.822,76	25,54	125,54	-1,08	-0,87%
R6	88.460,06	110.081,04	21.620,98	24,44	124,44	131,7	-7,26	-5,83%	124,4	0,04	0,03%	a / E 15	61.941,89	77.764,65	15.822,76	25,54	125,54	-1,10	-0,89%
R7	93.040,98	115.767,12	22.726,14	24,43	124,43	131,7	-7,27	-5,85%	124,4	0,03	0,02%	a / E 15	61.941,89	77.764,65	15.822,76	25,54	125,54	-1,12	-0,90%
R8	97.815,64	121.863,66	23.878,02	24,41	124,41	131,7	-7,29	-5,86%	124,4	0,01	0,01%	a / E 15	61.941,89	77.764,65	15.822,76	25,54	125,54	-1,13	-0,91%
C1	48.478,86	60.262,44	11.782,58	24,30	124,30	131,7	-7,40	-5,86%	124,4	-0,10	-0,08%	a / E 15	61.941,89	77.764,65	15.822,76	25,54	125,54	-1,24	-1,00%
C2	58.146,62	73.684,04	14.547,42	24,60	124,60	131,7	-7,10	-5,70%	124,4	0,20	0,16%	a / E 15	61.941,89	77.764,65	15.822,76	25,54	125,54	-0,66	-0,76%
C3	65.887,14	82.060,80	16.173,66	24,55	124,55	131,7	-7,15	-5,74%	124,4	0,15	0,12%	a / E 15	61.941,89	77.764,65	15.822,76	25,54	125,54	-1,00	-0,80%
C4	75.846,51	94.423,66	18.577,05	24,49	124,49	131,7	-7,21	-5,79%	124,4	0,09	0,07%	a / E 15	61.941,89	77.764,65	15.822,76	25,54	125,54	-1,05	-0,84%
W1	42.168,56	52.450,66	10.282,00	24,39	124,39	131,7	-7,31	-5,88%	124,4	-0,01	-0,01%	a / E 15	61.941,89	77.764,65	15.822,76	25,54	125,54	-1,16	-0,93%
W2	47.652,96	68.769,12	20.816,16	43,41	143,41	131,7	11,71	8,17%	124,4	19,01	13,26%	a / E 15	61.941,89	77.764,65	15.822,76	25,54	125,54	17,87	12,46%
W3	58.134,15	77.870,04	19.735,89	33,95	133,95	131,7	2,25	1,68%	124,4	9,55	7,13%	a / E 15	61.941,89	77.764,65	15.822,76	25,54	125,54	8,40	6,27%

*) Grundzahlen vgl. Drucksache 18/2054

**) Fortrechnung FM auf Basis Grunddaten Stat. Bundesamt "Verdienste und Arbeitskosten", sowie für 2018 gem. Angaben Stat. Amt. SH/FHH

Jahresbesolung: Endgrundgehälter Monatsbeträge lt. Anpassung 2017/2018, Allg. Zulage, Sonderzahlungen
 Tarifjahresgehälter: Endstufengehälter Monatsbeträge lt. Anpassung 2017/2018, Jahressonderzahlungen

BesGrp	Besoldungsentwicklung fiktive Jahresbruttobesoldung			Abstand zur Nominallohnentwicklung SH (Index 2003 = 100)			Abstand zur Verbraucherpreisentwicklung Deutschland (Index 2003 = 100)			Tarifentwicklung fiktive Jahresbeträge					Abstand Besoldung zu Tarif				
	2004	2019	Diff	Steigerung in %	Index	Nom Index**)	diff.	Abstand %	V(Index**)	Index-diff	Abstand %	BATP/TV-V-L	Gruppe	2004*)	2019 Diff.	Steigerung in %	Index	Indexdiff.	Abstand %
A 4	23.526,49	31.100,08	7.573,59	32,16	132,16	135,8	-3,61	-2,73%	124,86	124,86	7,33	VIII / E 4	24.976,99	37.119,42	12.142,43	48,61	148,61	-16,42	-12,42%
A 5	24.988,19	32.128,48	7.140,29	31,74	131,74	135,8	-4,06	-3,06%	124,86	124,86	6,88	VII / E 5	25.865,00	38.738,42	12.873,42	49,77	149,77	-18,03	-13,69%
A 6	25.902,75	33.948,00	8.045,25	31,05	131,05	135,8	-4,75	-3,62%	124,86	124,86	6,19	VI / E 6	26.740,53	40.367,17	10.616,64	35,70	135,70	-4,65	-3,55%
A 7	27.870,99	36.398,32	8.527,33	30,60	130,60	135,8	-5,20	-3,89%	124,86	124,86	5,74	V / E 7	28.740,53	41.744,77	12.004,24	40,36	140,36	-8,77	-7,46%
A 8	30.386,73	39.411,16	9.024,43	29,70	129,70	135,8	-6,10	-4,70%	124,86	124,86	4,84	IV c / E 8	32.031,33	43.672,12	11.640,79	36,34	136,34	-6,64	-5,12%
A 9	32.993,90	42.857,28	9.863,38	29,29	129,29	135,8	-6,51	-5,04%	124,86	124,86	4,43	IV b / E 9	38.721,29	52.594,37	13.873,11	35,33	135,33	-6,54	-5,06%
A 10	36.897,90	47.448,40	10.550,50	28,45	128,45	135,8	-7,35	-5,72%	124,86	124,86	3,58	IV a / E 10	44.192,15	59.493,13	15.300,98	34,62	134,62	-6,17	-4,80%
A 11	40.878,78	51.892,94	11.014,16	26,95	126,95	135,8	-8,85	-6,91%	124,86	124,86	2,09	III / E 11	47.727,65	63.951,79	16.224,14	33,99	133,99	-7,04	-5,56%
A 12	45.071,43	57.067,96	11.996,53	26,62	126,62	135,8	-9,18	-7,25%	124,86	124,86	1,76	III / E 12	47.727,65	63.951,79	16.224,14	33,99	133,99	-7,38	-5,83%
A 13	50.061,96	63.288,88	13.226,92	26,42	126,42	135,8	-9,38	-7,42%	124,86	124,86	1,58	II a / E 13	52.820,70	70.161,08	17.340,38	32,83	132,83	-6,41	-5,07%
A 14	54.338,13	68.829,04	14.490,91	26,67	126,67	135,8	-9,13	-7,21%	124,86	124,86	1,81	II b / E 14	58.456,29	73.907,58	15.449,27	26,43	126,43	0,25	0,19%
A 15	61.427,91	77.866,92	16.439,01	26,76	126,76	135,8	-9,13	-7,21%	124,86	124,86	1,81	I a / E 15	63.101,02	80.898,81	17.797,79	28,21	128,21	-1,72	-1,36%
A 16	68.497,27	88.536,60	18.039,33	26,34	126,34	135,8	-9,46	-7,49%	124,86	124,86	1,48	I b / E 15	63.101,02	80.898,81	17.797,79	28,21	128,21	-1,87	-1,48%
B 2	71.452,29	90.231,76	18.779,47	26,28	126,28	135,8	-9,52	-7,54%	124,86	124,86	1,42	I a / E 15	63.101,02	80.898,81	17.797,79	28,21	128,21	-1,92	-1,52%
B 3	75.686,93	95.638,28	19.951,35	26,21	126,21	135,8	-9,59	-7,60%	124,86	124,86	1,35	I a / E 15	63.101,02	80.898,81	17.797,79	28,21	128,21	-1,96	-1,58%
B 4	80.140,71	101.096,20	20.955,49	26,15	126,15	135,8	-9,65	-7,65%	124,86	124,86	1,29	I a / E 15	63.101,02	80.898,81	17.797,79	28,21	128,21	-2,06	-1,63%
B 5	85.240,16	107.472,88	22.232,72	26,08	126,08	135,8	-9,72	-7,71%	124,86	124,86	1,22	I a / E 15	63.101,02	80.898,81	17.797,79	28,21	128,21	-2,12	-1,68%
B 6	90.056,99	113.494,48	23.437,49	26,03	126,03	135,8	-9,77	-7,76%	124,86	124,86	1,17	I a / E 15	63.101,02	80.898,81	17.797,79	28,21	128,21	-2,18	-1,73%
B 7	94.739,97	119.351,68	24.611,71	25,98	125,98	135,8	-9,82	-7,80%	124,86	124,86	1,12	I a / E 15	63.101,02	80.898,81	17.797,79	28,21	128,21	-2,23	-1,77%
B 8	99.622,14	125.456,56	25.834,42	25,93	125,93	135,8	-9,87	-7,84%	124,86	124,86	1,07	I a / E 15	63.101,02	80.898,81	17.797,79	28,21	128,21	-2,27	-1,80%
B 9	105.884,07	133.098,72	27.214,65	25,88	125,88	135,8	-9,92	-7,88%	124,86	124,86	1,02	I a / E 15	63.101,02	80.898,81	17.797,79	28,21	128,21	-2,32	-1,85%
R 1	62.984,42	79.706,08	16.721,66	26,55	126,55	135,8	-9,25	-7,31%	124,86	124,86	1,69	I a / E 15	63.101,02	80.898,81	17.797,79	28,21	128,21	-1,66	-1,31%
R 2	68.790,39	86.902,80	18.112,41	26,33	126,33	135,8	-9,47	-7,50%	124,86	124,86	1,47	I a / E 15	63.101,02	80.898,81	17.797,79	28,21	128,21	-1,88	-1,48%
R 3	75.686,93	95.538,28	19.851,35	26,21	126,21	135,8	-9,59	-7,60%	124,86	124,86	1,35	I a / E 15	63.101,02	80.898,81	17.797,79	28,21	128,21	-1,96	-1,58%
R 4	80.140,71	101.096,20	20.955,49	26,15	126,15	135,8	-9,65	-7,65%	124,86	124,86	1,29	I a / E 15	63.101,02	80.898,81	17.797,79	28,21	128,21	-2,06	-1,63%
R 5	85.240,16	107.472,88	22.232,72	26,08	126,08	135,8	-9,72	-7,71%	124,86	124,86	1,22	I a / E 15	63.101,02	80.898,81	17.797,79	28,21	128,21	-2,12	-1,68%
R 6	90.056,99	113.494,48	23.437,49	26,03	126,03	135,8	-9,77	-7,76%	124,86	124,86	1,17	I a / E 15	63.101,02	80.898,81	17.797,79	28,21	128,21	-2,18	-1,73%
R 7	94.739,97	119.351,68	24.611,71	25,98	125,98	135,8	-9,82	-7,80%	124,86	124,86	1,12	I a / E 15	63.101,02	80.898,81	17.797,79	28,21	128,21	-2,23	-1,77%
R 8	99.622,14	125.456,56	25.834,42	25,93	125,93	135,8	-9,87	-7,84%	124,86	124,86	1,07	I a / E 15	63.101,02	80.898,81	17.797,79	28,21	128,21	-2,27	-1,80%
C 1	49.169,70	62.176,36	13.006,66	26,45	126,45	135,8	-9,35	-7,39%	124,86	124,86	1,59	I a / E 15	63.101,02	80.898,81	17.797,79	28,21	128,21	-1,75	-1,39%
C 2	60.080,99	78.012,24	17.931,25	29,76	129,76	135,8	-6,04	-4,46%	124,86	124,86	1,66	I a / E 15	63.101,02	80.898,81	17.797,79	28,21	128,21	-1,66	-1,33%
C 3	66.973,28	84.830,88	17.857,60	26,37	126,37	135,8	-6,43	-4,74%	124,86	124,86	1,51	I a / E 15	63.101,02	80.898,81	17.797,79	28,21	128,21	-1,84	-1,46%
C 4	77.157,43	97.386,76	20.229,33	26,19	126,19	135,8	-6,61	-4,91%	124,86	124,86	1,33	I a / E 15	63.101,02	80.898,81	17.797,79	28,21	128,21	-2,01	-1,60%
W 1	42.714,41	54.129,28	11.414,87	26,72	126,72	135,8	-6,08	-4,46%	124,86	124,86	1,88	I a / E 15	63.101,02	80.898,81	17.797,79	28,21	128,21	-1,48	-1,17%
W 2	48.834,45	70.839,12	22.004,67	45,86	145,86	135,8	10,06	6,90%	124,86	124,86	21,00	I a / E 15	63.101,02	80.898,81	17.797,79	28,21	128,21	17,66	12,11%
W 3	59.046,43	80.313,98	21.267,55	36,02	136,02	135,8	0,22	0,16%	124,86	124,86	11,16	I a / E 15	63.101,02	80.898,81	17.797,79	28,21	128,21	7,82	5,75%

*) Grundzahlen vgl. Drucksache 18/2954

**) Fortrechnung FM auf Basis Grunddaten Stat. Bundesamt "Verdienste und Arbeitskosten", sowie für 2018 gem. Angaben Stat. Amt. SH/FHH

Jahresbesoldung: Endgrundgehälter Monatsbeträge lt. Anpassung 2019, Allg. Zulage, Sonderzahlungen
 Tarifjahresgehälter: Endstufengehälter Monatsbeträge lt. Anpassung 2019, Jahressonderzahlungen

Bes.Gr.	2018			2013			Bes.Gr.	Abstände zu A 4			Änderung Abstand in %
	Jahres- Besoldung	Abstand zur niedr. BesGr	in %	Jahres- Besoldung	Abstand zur niedr. BesGr	in %		2018	2013	Änderung Abstand in %	
A 3	29.016,60	1.096,56	3,93%	25.466,22	1.011,12	4,13%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	
A 4	30.113,52	1.096,92	3,78%	26.477,46	1.011,24	3,97%	998,40	920,70	3,48%	3,48%	
A 5	31.111,92	998,40	3,23%	27.398,16	920,70	3,32%	2.762,76	2.538,78	9,17%	9,59%	
A 6	32.876,28	1.764,36	5,67%	29.016,24	1.618,08	5,91%	5.143,44	4.733,76	17,08%	17,88%	
A 7	35.256,96	2.380,68	7,24%	31.211,22	2.194,98	7,56%	8.068,32	7.430,40	26,79%	28,06%	
A 8	38.181,84	2.924,88	8,30%	33.907,86	2.696,64	8,64%	11.219,52	10.306,80	38,93%	4,53%	
A 9	41.333,04	3.151,20	8,25%	36.784,26	2.876,40	8,48%	15.870,60	14.595,06	55,12%	4,29%	
A 10	45.984,12	4.651,08	11,25%	41.072,52	4.288,26	11,66%	20.165,88	18.437,82	66,97%	69,64%	
A 11	50.279,40	4.295,28	9,34%	44.915,28	3.842,76	9,36%	25.189,80	22.580,52	83,65%	85,28%	
A 12	55.303,32	5.023,92	9,99%	49.057,98	4.142,70	9,22%	31.228,92	27.937,68	103,70%	105,51%	
A 13	61.342,44	6.039,12	10,92%	54.415,14	5.357,16	10,92%	36.607,20	32.708,58	121,56%	123,53%	
A 14	66.720,72	5.378,28	8,77%	59.186,04	4.770,90	8,77%	45.216,00	40.345,14	150,15%	152,38%	
A 15	75.329,52	8.608,80	12,90%	66.822,60	7.636,56	12,90%	53.797,32	47.957,52	178,65%	181,13%	
A 16	83.910,84	8.581,32	11,39%	74.434,98	7.612,38	11,39%	57.384,60	51.139,56	190,56%	193,14%	
B 2	87.498,12	3.587,28	4,28%	77.617,02	3.182,04	4,27%	62.535,96	55.709,28	207,67%	210,40%	
B 3	92.649,48	5.151,36	5,89%	82.186,74	4.569,72	5,89%	67.931,52	60.495,42	225,58%	228,48%	
B 4	98.045,04	5.395,56	5,82%	86.972,88	4.786,14	5,82%	74.121,84	65.986,74	246,14%	249,22%	
B 5	104.235,36	6.190,32	6,31%	92.464,20	5.491,32	6,31%	79.967,52	71.172,06	265,55%	268,80%	
B 6	110.081,04	5.845,68	5,61%	97.649,52	5.185,32	5,61%	85.653,60	76.216,20	284,44%	287,85%	
B 7	115.767,12	5.686,08	5,17%	102.693,66	5.044,14	5,17%	91.580,04	81.473,40	304,12%	307,71%	
B 8	121.693,56	5.926,44	5,12%	107.950,86	5.257,20	5,12%	98.938,68	88.000,98	328,55%	332,36%	
B 9	129.052,20	7.358,64	6,05%	114.478,44	6.527,58	6,05%	47.166,48	42.075,24	156,63%	158,91%	
R 1	77.280,00			68.552,70			54.152,64	48.272,64	179,83%	182,32%	
R 2	84.266,16	6.986,16	9,04%	74.750,10	6.197,40	9,04%	62.535,96	55.709,28	207,67%	210,40%	
R 3	92.649,48	8.383,32	9,95%	82.186,74	7.436,64	9,95%	67.931,52	60.495,42	225,58%	228,48%	
R 4	98.045,04	5.395,56	5,82%	86.972,88	4.786,14	5,82%	74.121,84	65.986,74	246,14%	249,22%	
R 5	104.235,36	6.190,32	6,31%	92.464,20	5.491,32	6,31%	79.967,52	71.172,06	265,55%	268,80%	
R 6	110.081,04	5.845,68	5,61%	97.649,52	5.185,32	5,61%	85.653,60	76.216,20	284,44%	287,85%	
R 7	115.767,12	5.686,08	5,17%	102.693,66	5.044,14	5,17%	91.580,04	81.473,40	304,12%	307,71%	
R 8	121.693,56	5.926,44	5,12%	107.950,86	5.257,20	5,12%	47.166,48	42.075,24	156,63%	158,91%	
C 1	60.262,44			53.457,12	53.457,12		30.148,92	26.979,66	100,12%	101,90%	
C 2	73.694,04	13.431,60	22,29%	65.371,98	11.914,86	22,29%	43.580,52	38.894,52	144,72%	146,90%	
C 3	82.060,80	8.366,76	11,35%	72.793,80	7.421,82	11,35%	51.947,28	46.316,34	172,50%	174,93%	
C 4	94.423,56	12.362,76	15,07%	83.760,36	10.966,56	15,07%	64.310,04	57.282,90	213,56%	216,35%	
W 1	52.450,56			46.527,36	46.527,36		22.337,04	20.049,90	74,18%	75,72%	
W 2	68.769,12	16.318,56	31,11%	61.003,08	14.475,72	31,11%	38.655,60	34.525,62	128,37%	130,40%	
W 3	77.870,04	9.100,92	13,23%	69.077,82	8.074,74	13,24%	47.756,52	42.600,36	158,59%	160,89%	

Bes.Gr.	2019			2014			Abstände zu A 4			Änderung Abstand	
	Jahres- Besoldung	Abstand zur niedr. BesGr.	in %	Jahres- Besoldung	Abstand zur niedr. BesGr.	in %	Änderung Abstand in %	Bes.Gr.	2019		2014
A 4	31.100,08	1.129,92	3,77%	27.052,71	1.030,53	3,96%	-4,80%	A 4	0,00	0,00	0,00%
A 5	32.128,48	1.028,40	3,31%	27.990,90	938,19	3,47%	-4,65%	A 5	1.028,40	938,19	3,47%
A 6	33.946,00	1.817,52	5,66%	29.639,79	1.648,89	5,89%	-3,97%	A 6	2.845,92	2.587,08	9,15%
A 7	36.398,32	2.452,32	7,22%	31.876,62	2.236,83	7,55%	-4,27%	A 7	5.298,24	4.823,91	17,83%
A 8	39.411,16	3.012,84	8,28%	34.624,68	2.748,06	8,62%	-3,98%	A 8	8.311,08	7.571,97	27,99%
A 9	42.657,28	3.246,12	8,24%	37.555,89	2.931,21	8,47%	-2,71%	A 9	11.557,20	10.503,18	38,82%
A 10	47.448,40	4.791,12	11,23%	41.925,90	4.370,01	11,64%	-3,48%	A 10	16.348,32	14.873,19	54,98%
A 11	51.892,84	4.444,44	9,37%	45.854,46	3.928,56	9,37%	-0,04%	A 11	20.792,76	18.801,75	66,86%
A 12	57.067,96	5.175,12	9,97%	49.993,02	4.138,56	9,03%	-10,50%	A 12	25.967,88	22.940,31	84,80%
A 13	63.288,88	6.220,92	10,90%	55.452,27	5.459,25	10,92%	-0,18%	A 13	32.188,80	28.399,56	103,50%
A 14	68.829,04	5.540,16	8,75%	60.314,16	4.861,89	8,77%	-0,16%	A 14	37.728,96	33.261,45	122,95%
A 15	77.696,92	8.867,88	12,88%	68.096,25	7.782,09	12,90%	-0,14%	A 15	46.596,84	41.043,54	151,72%
A 16	86.536,60	8.839,68	11,38%	75.853,68	7.757,43	11,39%	-0,13%	A 16	55.436,52	48.800,97	180,39%
B 2	90.231,76	3.695,16	4,27%	79.096,38	3.242,70	4,27%	-0,11%	B 3	59.131,68	52.043,67	192,38%
B 3	95.538,28	5.306,52	5,88%	83.753,22	4.656,84	5,89%	-0,11%	B 3	64.438,20	56.700,51	209,59%
B 4	101.096,20	5.557,92	5,82%	88.630,56	4.877,34	5,82%	-0,10%	B 4	69.996,12	61.577,85	227,62%
B 5	107.472,88	6.376,68	6,31%	94.226,58	5.596,02	6,31%	-0,10%	B 5	76.372,80	67.173,87	248,31%
B 6	113.494,48	6.021,60	5,60%	99.510,75	5.284,17	5,61%	-0,09%	B 6	82.394,40	72.458,04	267,84%
B 7	119.351,68	5.857,20	5,16%	104.651,01	5.140,26	5,17%	-0,09%	B 7	88.251,60	77.598,30	286,84%
B 8	125.456,56	6.104,88	5,12%	110.008,38	5.357,37	5,12%	-0,08%	B 8	94.356,48	82.955,67	306,64%
B 9	133.036,72	7.580,16	6,04%	116.660,40	6.652,02	6,05%	-0,08%	B 9	101.936,64	89.607,69	331,23%
R 1	79.706,08			69.859,32				R 1			
R 2	86.902,60	7.196,52	9,03%	76.174,86	6.315,54	9,04%	-0,13%	R 2	48.606,00	42.806,61	158,23%
R 3	95.538,28	8.635,68	9,94%	83.753,22	7.578,36	9,95%	-0,12%	R 3	55.802,52	49.122,15	181,58%
R 4	101.096,20	5.557,92	5,82%	88.630,56	4.877,34	5,82%	-0,10%	R 4	64.438,20	56.700,51	209,59%
R 5	107.472,88	6.376,68	6,31%	94.226,58	5.596,02	6,31%	-0,10%	R 5	69.996,12	61.577,85	227,62%
R 6	113.494,48	6.021,60	5,60%	99.510,75	5.284,17	5,61%	-0,09%	R 6	76.372,80	67.173,87	248,31%
R 7	119.351,68	5.857,20	5,16%	104.651,01	5.140,26	5,17%	-0,09%	R 7	82.394,40	72.458,04	267,84%
R 8	125.456,56	6.104,88	5,12%	110.008,38	5.357,37	5,12%	-0,08%	R 8	88.251,60	77.598,30	286,84%
C 1	62.176,36			54.476,01				C 1			
C 2	76.012,24	13.835,88	22,25%	66.617,94	12.141,93	22,29%	-0,16%	C 2	31.076,28	27.423,30	101,37%
C 3	84.630,88	8.618,64	11,34%	74.181,24	7.563,30	11,35%	-0,13%	C 3	44.912,16	39.565,23	146,25%
C 4	97.365,76	12.734,88	15,05%	85.356,81	11.175,57	15,07%	-0,12%	C 4	53.530,80	47.128,53	174,21%
W 1	54.129,28			47.414,16				W 1	66.265,68	58.304,10	215,52%
W 2	70.939,12	16.809,84	31,05%	62.165,79	14.751,63	31,11%	-0,18%	W 2	23.029,20	20.361,45	75,27%
W 3	80.313,88	9.374,76	13,22%	70.392,78	8.226,99	13,23%	-0,14%	W 3	39.839,04	35.113,08	129,80%
									49.213,80	43.340,07	160,21%